September 2017

AFRAC

AUSTRIAN FINANCIAL REPORTING AND AUDITING COMMITTEE

Entwurf für die Überarbeitung der

AFRAC-Stellungnahme 14

Finanzanlage- und Finanzumlaufvermögen (UGB)

Stellungnahme

Grundsatzfragen der unternehmensrechtlichen Bilanzierung von Finanzanlage- und Finanzumlaufvermögen

Entwurf

Bitte übermitteln Sie **Stellungnahmen** bis zum **13.10.2017**.

Dieser **Entwurf für die Überarbeitung** einer Stellungnahme wird vom Austrian Financial Reporting and Auditing Committee (AFRAC) ausschließlich zur Einholung von Kommentaren der Öffentlichkeit publiziert. Der Entwurf für die Überarbeitung der Stellungnahme kann im Lichte der Kommentare abgeändert werden, bevor eine endgültige Stellungnahme des AFRAC publiziert wird. Kommentare der Öffentlichkeit sind bitte als pdf-Datei bis zum **13.10.2017** an **office@afrac.at** zu mailen. Alle Kommentare werden auf der AFRAC Homepage publiziert, es sei denn, der Absender ersucht explizit um Vertraulichkeit des Kommentars.

Entwurf

© Copyright AFRAC

AFRAC
AUSTRIAN FINANCIAL REPORTING AND AUDITING COMMITTEE

Das Austrian Financial Reporting and Auditing Committee (AFRAC, Beirat für Rechnungslegung und Abschlussprüfung) ist der privat organisierte und von zuständigen Behörden unterstützte österreichische Standardsetter auf dem Gebiet der Finanzberichterstattung und Abschlussprüfung. Die Mitglieder des Vereins "Österreichisches Rechnungslegungskomitee", dessen operatives Organ das AFRAC ist, setzen sich aus österreichischen Bundesministerien und offiziellen fachspezifischen Organisationen zusammen. Die Mitglieder des AFRAC sind Abschlussersteller, Wirtschaftsprüfer, Steuerberater, Wissenschafter, Investoren, Analysten und Mitarbeiter von Aufsichtsbehörden.

Austrian Financial Reporting and Auditing Committee – AFRAC
Schönbrunner Straße 222 - 228/1/6
1120 Wien – Österreich

Tel: +43 1 811 73 – 228
Fax: +43 1 811 73 – 100
Email: office@afrac.at
Web: http://www.afrac.at

Copyright © Austrian Financial Reporting and Auditing Committee
All rights reserved

Entwurf

Zitiervorschlag:

Kurzzitat: Entwurf Überarbeitung AFRAC 14 (September 2017), Rz ...

Langzitat: Entwurf für die Überarbeitung der AFRAC-Stellungnahme 14: Finanzanlage- und Finanzumlaufvermögen (UGB) (September 2017), Rz ...

© Copyright AFRAC

Historie der vorliegenden Stellungnahme

erstmalige Veröffentlichung	Dezember 2008	
Überarbeitung	Juni 2010	Die Stellungnahme vom Juni 2010 (Fragen 1, 3, 5 und 6) übernimmt inhaltlich und ersetzt die Stellungnahme „Aktuelle Fragen der unternehmensrechtlichen Bewertung von Finanzanlage- und Finanzumlaufvermögen“ vom Dezember 2008.
Überarbeitung	September 2013	redaktionelle Anpassung bei Frage 3 Rz (9) betreffend die Bewertung von festverzinslichen Wertpapieren mit fixem Einlösungsbetrag
Überarbeitung	November 2014	Streichung von Frage 8, „Wie sind Wertminderungen von Beteiligungen iSv § 228 Abs. 1 UGB zu bilanzieren?“, weil diese Frage in der zugleich beschlossenen Stellungnahme „Die Folgebewertung von Beteiligungen im Jahresabschluss nach dem UGB“ behandelt wird; Neunummerierung der ursprünglichen Fragen 9, 10, 11 und 12 als Fragen 8, 9, 10 und 11
Überarbeitung	März 2015	Streichung des Absatzes in den Erläuterungen zur Rz (68) *„Der Handelsbestand entspricht zwar grundsätzlich immer dem Handelsbuch, allerdings sind interne Geschäfte*

Entwurf

© Copyright AFRAC

		keine Vermögensgegenstände und Verbindlichkeiten iSd UGB und daher für Zwecke der Bilanzierung nicht relevant. Auch Bewertungseinheiten mit internen Geschäften sind deshalb nicht zulässig.“ wegen der im September 2014 beschlossenen Ergänzung der Stellungnahme „Die unternehmensrechtliche Bilanzierung von Derivaten und Sicherungsinstrumenten“ zum Thema „Bilanzierung von internen Derivaten“
Überarbeitung	Dezember 2015	Aktualisierung, insbesondere Berücksichtigung geänderter Rechtsvorschriften, vor allem der Änderungen des UGB aufgrund des Rechnungslegungs-Änderungsgesetzes 2014
Überarbeitung	Dezember 2016	Neuaufnahme von Frage 10 („Ist die Anwendung der Effektivzinsmethode bei der Bewertung von festverzinslichem Finanzanlagevermögen zulässig?“) in Kapitel 1; Neunummerierung der Fragen des Kapitels 2 (10 und 11) als Fragen 11 und 12
Überarbeitung	September 2017	Änderung der Frage 7 zu Frage 7a und Erweiterung dieser ("Wie sind Investmentfondsanteile im Finanzanlagevermögen und -umlaufvermögen zu

Entwurf

© Copyright AFRAC

		bilanzieren?), Einfügung der Rz (29), Neunummerierung der Rz (29) und (30) auf Rz (30) und (31) und Anpassungen dieser, Streichung der Rz (31), Änderung der Rz (32) Neuaufnahme der Frage 7b ("Wie sind Erfolge aus Anteilen an Investment-fonds beim Anteilsinhaber zu bilanzieren?") und Einfügung der Rz (36) bis (43) Neunummerierung aller Rz ab Frage 8 (inkl. Erläuterungen) Neunummerierung der Erläuterungen zu Rz (30) und zu Rz (31) ff. auf Erläuterungen zu Rz (31) und zu Rz (32); Aufnahme Erläuterungen zu Rz (37) ff. und zu Rz (39)

Entwurf

© Copyright AFRAC

AFRAC
AUSTRIAN FINANCIAL REPORTING AND AUDITING COMMITTEE

Inhaltsverzeichnis

Kapitel 1 Allgemeine Grundsatzfragen ..... 9~~8~~

Frage 1 Unter welchen Voraussetzungen ist Finanzanlage- bzw. Finanzumlaufvermögen umzugliedern? ..... 9~~8~~

Frage 2 Wie ist die Zuordnung zum Finanzanlagevermögen zu dokumentieren? ..... 10~~9~~

Frage 3 Unter welchen Voraussetzungen ist bei Wertpapieren des Anlagevermögens (§ 224 Abs. 2 A. III. Z 5 UGB) eine Wertminderung voraussichtlich von Dauer? ..... 11~~10~~

Frage 4 Wie ist der Stetigkeitsgrundsatz bei der Ausübung des Wahlrechts betreffend Abschreibungen bei vorübergehender Wertminderung anzuwenden (§ 204 Abs. 2 letzter Satz UGB)? ..... 14~~13~~

Frage 5 Wie können bei der Bewertung von Wertpapieren des Anlage- (§ 224 Abs. 2 A. III. Z 5 UGB) und des Umlaufvermögens (§ 224 Abs. 2 B. III. Z 2 UGB) inaktive Märkte von aktiven Märkten unterschieden werden? ..... 16~~15~~

Frage 6 Kann bei der Bewertung von Finanzanlage- und Finanzumlaufvermögen statt des Börsenkurses am Abschlussstichtag auch ein durchschnittlicher Börsenkurs rund um den Abschlussstichtag herangezogen werden? ..... 17~~16~~

Frage 7a Wie sind Investmentfondsanteile im Finanzanlagevermögen und -umlaufvermögen zu bilanzieren? ..... 18~~17~~

Frage 7b Wie sind Erfolge aus Anteilen an Investmentfonds beim Anteilsinhaber zu bilanzieren? ..... 21~~20~~

Frage 8 Wann kommt es bei einem Tausch finanzieller Vermögensgegenstände oder bei Veräußerung in Form einer gemischten Transaktion zur Ergebnisrealisierung? ..... 24~~23~~

Frage 9 Wie sind Pensionsgeschäfte und Wertpapierleihegeschäfte zu bilanzieren? ..... 25~~24~~

Frage 10 Ist die Anwendung der Effektivzinsmethode bei der Bewertung von festverzinslichem Finanzanlagevermögen zulässig? ..... 30~~29~~

Kapitel 2 Spezifische Grundsatzfragen für Kreditinstitute ..... 31~~30~~

Entwurf

© Copyright AFRAC

Frage 11 Welche Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung gelten für Kreditinstitute? ..... 31~~30~~

Frage 12 Welche Finanzinstrumente können von Kreditinstituten abweichend von § 206 UGB zum beizulegenden Zeitwert bewertet werden und wie sind Umgliederungen zu erfassen? ..... 32~~31~~

Kapitel 3 Erstmalige Anwendung ..... 37~~35~~

Erläuterungen ..... 38~~36~~

Entwurf

© Copyright AFRAC

Kapitel 1 Allgemeine Grundsatzfragen

Anwendungsbereich:

(1) Dieses Kapitel behandelt Grundsatzfragen der Bilanzierung von Finanzanlagevermögen und Finanzumlaufvermögen auf Grundlage der Rechnungslegungsvorschriften des österreichischen Unternehmensgesetzbuchs (UGB), die gemäß § 43 Abs. 1 BWG auch für Kreditinstitute und nach Maßgabe des § 136 VAG 2016 (mit Ausnahme der Frage 7a~~Frage 7~~ und 7b) auch für Versicherungsunternehmen anzuwenden sind. Für die Folgebewertung von Beteiligungen i.S.d. § 189a Z 2 UGB siehe auch die AFRAC-Stellungnahme 24 „Die Folgebewertung von Beteiligungen im Jahresabschluss nach dem UGB“.

Frage 1 Unter welchen Voraussetzungen ist Finanzanlage- bzw. Finanzumlaufvermögen umzugliedern?

(2) Für die Unterscheidung zwischen Finanzanlage- und Finanzumlaufvermögen ist § 198 Abs. 2 und 4 UGB maßgeblich. Die Zuordnung zum Finanzanlagevermögen setzt die dokumentierte Absicht und die Fähigkeit voraus, die Vermögensgegenstände dauerhaft zu halten. Veräußerungen, die wegen gesetzlicher oder behördlicher Auflagen erforderlich sind, sind hinderlich für eine Zuordnung zum Anlagevermögen. Die Fähigkeit, Vermögensgegenstände dauerhaft zu halten, ist auf Basis des Gesamtbildes der Liquiditätsplanung unter Berücksichtigung der Entwicklung der Kapitalausstattung sowie der Ertragssituation des Unternehmens zu beurteilen. Zur Umgliederung von Beteiligungen i.S.d. § 189a Z 2 UGB siehe die Erläuterungen zu Rz (13) der AFRAC-Stellungnahme 24 „Die Folgebewertung von Beteiligungen im Jahresabschluss nach UGB“.

(3) Die Zuordnung zum Finanzanlage- und Finanzumlaufvermögen ist zu jedem Abschlussstichtag neu zu überprüfen, wobei aber auch die Verhältnisse im Wertaufhellungszeitraum in die Betrachtung einzubeziehen sind. Ändern sich

Entwurf

© Copyright AFRAC

die in § 198 Abs. 2 und 4 UGB definierten Voraussetzungen, hat eine Umgliederung zu erfolgen; sie ist zeitnah zu dokumentieren. Die Umwidmung in das Finanzanlagevermögen kann einen ökonomischen und/oder einen rechtlichen Hintergrund haben. Vereinbarungen, die eine Veräußerung langfristig verhindern, sind dabei zu berücksichtigen. Der Umgliederungszeitpunkt darf nicht vor dem letzten Zeitpunkt einer externen Berichterstattung liegen (Stichtag des letzten Jahres- oder Zwischenabschlusses, bei Kreditinstituten Stichtag des letzten Vermögens-, Erfolgs- und Risikoausweises).

(4) Eine Umgliederung ist weder ein Realisations- noch ein Anschaffungsvorgang. Die historischen Anschaffungskosten erfahren durch die Umwidmung keine Änderung. Die Buchwerte zum Zeitpunkt der Umwidmung sind im Sinne der Bewertungsbestimmungen für das Finanzanlage- oder Finanzumlaufvermögen fortzuführen.

Frage 2 Wie ist die Zuordnung zum Finanzanlagevermögen zu dokumentieren?

(5) Während sich die Zuordnung von Vermögensgegenständen zum Sachanlagevermögen oder zu den immateriellen Vermögensgegenständen des Anlagevermögens meist eindeutig aus der Natur des Vermögensgegenstands und seiner betrieblichen Verwendung ergibt, ist die Zuordnung von Finanzinstrumenten zum Finanzanlagevermögen stark von subjektiven Absichten und Veranlagungsstrategien geprägt. Daher sind aufgrund von § 190 UGB erhöhte Anforderungen an die Dokumentation der Zuordnung zu stellen. Diese Dokumentation muss einem sachkundigen Dritten einen nachvollziehbaren, plausiblen Einblick in die Gründe für die erstmalige Zuordnung oder eine spätere Umgliederung vermitteln und den Zeitpunkt der Zuordnung festhalten.

(6) Soll ein finanzieller Vermögensgegenstand dem Finanzanlagevermögen zugeordnet werden, ist zu diesem Zeitpunkt die Absicht nachvollziehbar zu dokumentieren, den Vermögensgegenstand dauerhaft zu halten (§ 198 Abs. 2 und 4 UGB). Neben der Absicht umfasst die Dokumentation auch die Fähig-

Entwurf

© Copyright AFRAC

keit, das Finanzanlagevermögen dauerhaft zu halten (vgl. Rz (2) f.); die Fähigkeit ist im Zweifel im Rahmen der Abschlusserstellung zu dokumentieren (ggf. auch bei der Erstellung von Zwischenabschlüssen bzw. bei Kreditinstituten bei der Erstellung des Vermögens-, Erfolgs- und Risikoausweises).

(7) Im Zeitpunkt einer Umgliederung zwischen Finanzanlagevermögen und Finanzumlaufvermögen ist eine Dokumentation erforderlich, die den Zeitpunkt der Umgliederung und die Gründe der Umgliederung nachvollziehbar beschreibt. Werden wiederholt oder in wesentlichem Umfang Bestände des Anlagevermögens entgegen der früher dokumentierten Absicht veräußert oder ins Umlaufvermögen umgegliedert, dann ist für die im Finanzanlagevermögen verbliebenen Instrumente die Absicht neuerlich plausibel zu dokumentieren, diese im Gegensatz dazu dauerhaft zu halten.

(8) Der Umfang und die Genauigkeit der Dokumentation gemäß Rz (6) und (7) sind abhängig vom Umfang der betroffenen Finanzinstrumente und der Komplexität der Organisation des Unternehmens. Bei Unternehmen, die Finanzinstrumente in größerem Umfang halten (insbesondere Unternehmen der Finanzbranche), hat die Dokumentation die formelle Beschlussfassung der intern zuständigen Gremien (z.B. Vorstände, interne Ausschüsse) und die Gründe für die Entscheidung zu enthalten. Dokumentationen gemäß Rz (6) und (7) können für Gruppen art- und funktionsgleicher Vermögensgegenstände gesamthaft vorgenommen werden.

Frage 3 Unter welchen Voraussetzungen ist bei Wertpapieren des Anlagevermögens (§ 224 Abs. 2 A. III. Z 5 UGB) eine Wertminderung voraussichtlich von Dauer?

<u>Festverzinsliche Wertpapiere mit fixem Einlösungsbetrag:</u>

(9) Bei festverzinslichen Wertpapieren des Anlagevermögens mit fixem Einlösungsbetrag kann in der Regel aufgrund der Halteabsicht und der Haltefähigkeit unterstellt werden, dass durch Marktzinsänderungen bedingte Kurs-

Entwurf

© Copyright AFRAC

rückgänge keine voraussichtlich dauernde Wertminderung darstellen (vgl. Rz (14) zu notierten Schuldinstrumenten mit eingebetteten Derivaten).

(10) Kursrückgänge, die auf die Verschlechterung der Bonität des Emittenten zurückzuführen sind, bilden hingegen einen Indikator für eine voraussichtlich dauernde Wertminderung. Die Bonität des Emittenten hat sich jedenfalls in den folgenden Fällen verschlechtert:

- erhebliche finanzielle Schwierigkeiten des Emittenten;
- ein Vertragsbruch des Emittenten, wie etwa Ausfall oder Verzögerung von Zins- oder Tilgungszahlungen;
- Zugeständnisse des bilanzierenden Unternehmens an den Emittenten infolge wirtschaftlicher oder rechtlicher Gründe im Zusammenhang mit den finanziellen Schwierigkeiten des Emittenten, die das bilanzierende Unternehmen ansonsten nicht machen würde;
- eine erhöhte Wahrscheinlichkeit, dass der Emittent in ein Insolvenz- oder sonstiges Sanierungsverfahren eintreten wird;
- das Verschwinden eines aktiven Marktes für das Wertpapier infolge finanzieller Schwierigkeiten des Emittenten.

(11) Die Herabstufung des Bonitätsratings auf einen verschlechterten Investment Grade ist für sich genommen kein Indikator für eine voraussichtlich dauernde Wertminderung. Bei nicht gerateten Wertpapieren ist auf die entsprechenden Markt-Creditspreads zur analogen Unterscheidung in Investment Grades und Non Investment Grades abzustellen.

(12) Die Herabstufung des Bonitätsratings in den Non Investment Grade-Bereich ist ein Indikator für eine voraussichtlich dauernde Wertminderung. Bei nicht gerateten Wertpapieren ist auf die entsprechenden Markt-Creditspreads zur analogen Unterscheidung in Investment Grades und Non Investment Grades abzustellen.

<u>Aktien, Partizipationsscheine und vergleichbare Finanzinstrumente:</u>

Entwurf

© Copyright AFRAC

(13) Bei Aktien, Partizipationsscheinen und vergleichbaren Finanzinstrumenten des Anlagevermögens (wie etwa jenen im Sinne der Rz (14)) sind neben den in Rz (10) genannten Indikatoren folgende weitere Indikatoren für eine voraussichtlich dauernde Wertminderung zu nennen:

- wesentliche negative Veränderungen des technologischen, ökonomischen, rechtlichen oder Marktumfelds des Emittenten;
- wesentliche Abnahme des Börsenkurses zum Abschlussstichtag und im Wertaufhellungszeitraum;
- länger anhaltende Abnahme des Börsenkurses in der Zeit vor dem Abschlussstichtag. Liegt der Börsenkurs in den letzten sechs Monaten vor dem Abschlussstichtag permanent um mehr als 20% unter dem Buchwert oder in den letzten zwölf Monaten vor dem Abschlussstichtag im Durchschnitt mehr als 10% unter dem Buchwert, liegt ein Indikator für eine voraussichtlich dauernde Wertminderung vor. Entwicklungen des Börsenkurses bis zum Ende des Wertaufhellungszeitraums sind zu berücksichtigen.

(14) Die Wertminderung von notierten Schuldinstrumenten mit eingebetteten Derivaten jeder Art, die im Vergleich zum Rahmenvertrag eine wesentlich abweichende Risiko- und Ertragsstruktur aufweisen, ist nach den in Rz (13) für Aktien genannten Indikatoren zu beurteilen.

(15) Mittelgroße und große Gesellschaften haben für zum Finanzanlagevermögen gehörende Finanzinstrumente, die über ihrem beizulegenden Zeitwert ausgewiesen werden, gemäß § 238 Abs. 1 Z 2 UGB im Anhang folgende Angaben zu machen, wenn eine außerplanmäßige Abschreibung gemäß § 204 Abs. 2 zweiter Satz UGB unterblieben ist:

- Buchwert und beizulegender Zeitwert der einzelnen Vermögensgegenstände oder angemessener Gruppierungen sowie
- die Gründe für das Unterlassen einer Abschreibung gemäß § 204 Abs. 2 UGB und jene Anhaltspunkte, die darauf hindeuten, dass die Wertminderung voraussichtlich nicht von Dauer ist.

Entwurf

© Copyright AFRAC

Frage 4 Wie ist der Stetigkeitsgrundsatz bei der Ausübung des Wahlrechts betreffend Abschreibungen bei vorübergehender Wertminderung anzuwenden (§ 204 Abs. 2 letzter Satz UGB)?

(16) Finanzanlagen sind gemäß § 204 Abs. 2 UGB bei voraussichtlich dauernder Wertminderung auf den niedrigeren beizulegenden Zeitwert abzuschreiben; bei Beteiligungen erfolgt die Abschreibung auf den niedrigeren beizulegenden Wert. Bei Finanzanlagen dürfen solche Abschreibungen auch vorgenommen werden, wenn die Wertminderung voraussichtlich nicht von Dauer ist (gemildertes Niederstwertprinzip). Für die Folgebewertung von Beteiligungen i.S.d. § 189a Z 2 UGB siehe auch die AFRAC-Stellungnahme 24 „Die Folgebewertung von Beteiligungen im Jahresabschluss nach dem UGB".

(17) Im Rahmen der Folgebewertung der Finanzanlagen ist der Grundsatz der Bewertungsstetigkeit (§ 201 Abs. 2 Z 1 UGB) zu beachten, d.h. einmal gewählte Bewertungsmethoden können nicht beliebig geändert werden. Ein Abweichen von diesem Grundsatz ist nur bei Vorliegen besonderer Umstände und der Vermittlung eines möglichst getreuen Bildes der Vermögens- und Ertragslage des Unternehmens, bei Gesellschaften i.S.d. § 189 Abs. 1 Z 1 und 2 UGB der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage, zulässig (§ 201 Abs. 3 UGB).

(18) Bei besonderen Umständen kann das Unternehmen die Ausnutzung des Wahlrechts ändern, wenn die Änderung einer getreueren Darstellung der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage dient. Als besondere Umstände kommen bei Finanzinstrumenten vor allem Änderungen von Gesetzen und der Rechtsprechung, der Übergang oder der Verzicht auf die Anwendung von Bewertungsvereinfachungsverfahren, wesentliche Änderungen im Bestand der betroffenen Finanzanlagen und Ereignisse, die zu strukturellen Änderungen des Unternehmens führen, in Betracht (z.B. wesentliche Veränderungen in der Gesellschafterstruktur, grundlegende Änderungen der Finanzierungsstruktur, Einbeziehung in einen oder Ausscheiden aus einem Konzernverbund, Änderungen der unternehmerischen Konzeption wie bei Wechsel des Managements, Einleitung von Sanierungsmaßnahmen). Ein besonderer Um-

Entwurf

© Copyright AFRAC

stand ist auch eine massive Verschlechterung des Marktumfelds (z.B. der Wegfall eines aktiven Marktes), sofern diese Verschlechterung nicht zu einer dauerhaften Wertminderung führt. Eine Änderung aus rein bilanzpolitischen Gründen ist nicht zulässig. Auch die bloße Absicht, den Ausweis eines Jahresfehlbetrages oder eines Bilanzverlustes zu vermeiden, ist kein Grund für eine Abkehr vom Grundsatz der Bewertungsstetigkeit (dies ergibt sich auch aus § 201 Abs. 2 Z 4 lit. c UGB).

(19) Der Grundsatz der Bewertungsstetigkeit erfordert nicht nur eine stetige Bewertung in aufeinander folgenden Perioden, sondern auch eine einheitliche Bewertung art- und funktionsgleicher Finanzanlagen zum Abschlussstichtag. Wird von dem Wahlrecht des § 204 Abs. 2 letzter Satz UGB (oder anderen Wahlrechten) unterschiedlich Gebrauch gemacht, dann sind aussagekräftige Gruppen art- und funktionsgleicher finanzieller Vermögensgegenstände zu definieren und zu dokumentieren. Die Zuordnungen von Vermögensgegenständen zu diesen Gruppen bei Anschaffung sowie spätere Änderungen dieser Zuordnung sind ebenfalls zu dokumentieren (zur Dokumentation siehe Rz (5)).

(20) Die Bildung der Gruppen art- und funktionsgleicher Finanzanlagen richtet sich nach dem Umfang der Finanzinstrumente im Unternehmen, nach der Unterschiedlichkeit ihrer Merkmale und nach dem Organisationsgrad des Unternehmens. Folgende Entscheidungsmerkmale können beispielsweise bei der Bildung der Gruppen berücksichtigt werden, soweit sie für das Unternehmen relevant sind: die Zuordnung zu bestimmten Bilanzposten (z.B. Beteiligungen, Wertpapiere des Anlagevermögens), die rechtliche Qualifikation (z.B. Aktien, Investmentfondsanteile, Schuldverschreibungen), Währungen, Laufzeiten, die Branche oder der Sitzstaat der Gegenpartei sowie die Funktion im Liquiditätsmanagement. Die Bonität oder das Rating der Gegenpartei ist i.d.R. kein geeignetes Kriterium für die Bildung dieser Gruppen.

(21) Die Tatsache des Abweichens vom Grundsatz der Bewertungsstetigkeit und die besonderen Umstände, auf die sich die Zulässigkeit des Abweichens

Entwurf

© Copyright AFRAC

gründet, sind im Anhang anzugeben und zu begründen. Weiters sind die Auswirkungen des Abweichens auf die Vermögens-, Finanz- und Ertragslage im Anhang darzustellen (§§ 201 Abs. 3 letzter Satz und 237 Abs. 1 Z 1 erster Halbsatz UGB).

Frage 5 Wie können bei der Bewertung von Wertpapieren des Anlage- (§ 224 Abs. 2 A. III. Z 5 UGB) und des Umlaufvermögens (§ 224 Abs. 2 B. III. Z 2 UGB) inaktive Märkte von aktiven Märkten unterschieden werden?

(22) Der beizulegende Zeitwert von Wertpapieren des Anlage- (§ 224 Abs. 2 A. III. Z 5 UGB) und des Umlaufvermögens (§ 224 Abs. 2 B. III. Z 2 UGB) ist primär der Börsenkurs oder der Marktpreis in einem aktiven Markt (§ 189a Z 4 UGB).

Börsenkurse oder Marktpreise in einem inaktiven Markt sind keine beizulegenden Zeitwerte (§ 189a Z 4 UGB). Für einen inaktiven Markt können folgende Indikatoren sprechen (vgl. Report „Measuring and disclosing the fair value of financial instruments in markets that are no longer active“ des IASB Expert Advisory Panels vom 31. Oktober 2008, Rz. 18f., und SFAS 157.A32B (Example 11 eingefügt durch die FSP FAS 157-3 vom 10. Oktober 2008):

- ein wesentlicher Einbruch des Handelsvolumens oder der Handelsaktivitäten;
- verfügbare Börsenkurse oder Marktpreise variieren wesentlich im Zeitablauf oder zwischen Marktteilnehmern oder die Börsenkurse oder Marktpreise sind nicht aktuell;
- ein wesentlicher Anstieg der Bid/Ask-Spreads.

Diese Indikatoren müssen für sich genommen allerdings nicht notwendigerweise bedeuten, dass ein Markt inaktiv ist (vgl. Rz. 23 des CESR Statement „Fair value measurement and related disclosures of financial instruments in illiquid markets“ (Ref: CESR/08-437), Juli 2008).

Entwurf

© Copyright AFRAC

(23) Kommt der Börsenkurs oder Marktpreis eines Wertpapiers des Anlage- oder Umlaufvermögens in einem inaktiven Markt zustande, so ist sein beizulegender Zeitwert, sofern dies möglich ist, aus den Börsenkursen oder Marktpreisen seiner einzelnen Bestandteile in aktiven Märkten oder aus dem Börsenkurs oder Marktpreis eines gleichartigen Wertpapiers in einem aktiven Markt abzuleiten.

(24) Ist die Bestimmung des beizulegenden Zeitwerts eines Wertpapiers des Anlage- oder Umlaufvermögens gemäß Rz (22) bis (23) nicht möglich, ist der beizulegende Zeitwert gemäß § 189a Z 4 UGB mit Hilfe allgemein anerkannter Bewertungsmodelle und -methoden zu bestimmen, sofern diese eine angemessene Annäherung an den Marktwert gewährleisten.

(25) Im Sinne der Generalnorm des § 222 Abs. 2 und des § 236 erster Satz UGB ist im Anhang über die Gründe für die Annahme eines inaktiven Marktes sowie über den Unterschiedsbetrag zwischen dem Kurs oder Preis auf dem inaktiven Markt und dem Buchwert zu berichten.

Frage 6 Kann bei der Bewertung von Finanzanlage- und Finanzumlaufvermögen statt des Börsenkurses am Abschlussstichtag auch ein durchschnittlicher Börsenkurs rund um den Abschlussstichtag herangezogen werden?

(26) Wenn Finanzanlage- oder Finanzumlaufvermögen zum Börsenkurs bewertet werden muss und der Börsenkurs sich an einem aktiven Markt gebildet hat, ist grundsätzlich der Kurs am Abschlussstichtag heranzuziehen.

(27) Bei volatilen Kursen rund um den Abschlussstichtag kann ein Durchschnittskurs herangezogen werden (vgl. Fellinger et al. in Straube, UGB II/RLG[3], § 207 Rz 9). Liegt der Kurs am Abschlussstichtag über dem allgemeinem Kursniveau (z.B. aufgrund von „Ultimogeschäften“), ist jedenfalls eine Anpassung an den Durchschnittskurs erforderlich. Die Frist für die Durchschnittsbildung soll zehn Börsetage (Schlusskurs an je fünf Börsetagen vor und nach dem Abschlussstichtag) nicht übersteigen. Die gewählte Bewertungsmethode ist

Entwurf

© Copyright AFRAC

stetig anzuwenden. Ein Abweichen von der Stetigkeit ist nur gemäß § 201 Abs. 3 UGB (etwa bei wechselnden Marktbedingungen) zulässig (vgl. Frage 4, Rz (17) ff.). Eine Bewertung zum Kurs eines vor dem Abschlussstichtag liegenden Tages ist bei Marktvolatilitäten keinesfalls zulässig.

(28) Im Sinne der Generalnorm des § 222 Abs. 2 und des § 236 erster Satz UGB ist im Anhang über eine Durchschnittsbildung gemäß Rz (27) zu berichten.

~~Frage 7~~Frage 7a Wie sind ~~Wertminderungen von~~ Investmentfondsanteile~~n~~ im Finanzanlagevermögen und -umlaufvermögen zu bilanzieren?

(29) Die nachfolgenden Ausführungen der Frage 7a und 7b betreffen österreichische Kapitalanlagefonds nach dem Investmentfondsgesetz (InvFG 2011) und Immobilienfonds nach dem Immobilien-Investmentfondsgesetz (ImmoInvFG), nachfolgend kurz Investmentfonds. Sie sind auf Anteile gleichartiger ausländischer Fonds anzuwenden, wobei im Einzelfall zu prüfen ist, ob im Falle rechtlicher oder faktischer Besonderheiten eine gesonderte Bilanzierungsmethode anzuwenden ist.

~~(29)~~(30) Anteilsscheine an Investmentfonds sind eigenständige finanzielle Vermögensgegenstände und als solche Gegenstand der Bilanzierung. Ein Anteilsschein kann nur insgesamt dem Finanzanlagevermögen oder -umlaufvermögen zugeordnet werden und nur insgesamt zu seinen Anschaffungskosten oder, wenn niedriger, zu seinem beizulegenden Zeitwert angesetzt werden.

~~(30)~~(31) Der beizulegende Zeitwert von Investmentfondsanteilen ist grundsätzlich sein Rechenwert, sofern keine Indizien für einen abweichenden beizulegenden Zeitwert vorliegen. Der Rechenwert schließt im Fonds thesaurierte Erträge mit ein. Ist nach den Fondsbestimmungen ein Auszahlungsanspruch entstanden, wird dieser als Forderung angesetzt. Der beizulegende Zeitwert vermindert sich entsprechend.

Entwurf

© Copyright AFRAC

~~(31) Zur Beurteilung, ob eine Wertminderung eines Investmentfonds voraussichtlich von Dauer oder nur vorübergehend ist, sind weitere, nachfolgend beschriebene Besonderheiten zu beachten.~~

(32) Eine vorübergehende Wertminderung des Investmentfondsanteils im Anlagevermögen kann nur dann vorliegen, wenn die Wertminderung weder- ~~nicht~~ auf Verlusten ~~basiert~~, die im Fonds bereits durch Umsatzakte realisiert wurden, noch auf Ertrags- oder Substanzausschüttungen beruht. Ferner liegt eine vorübergehende Wertminderung nur dann vor, wenn auf absehbare Zeit vertraglich oder faktisch ausgeschlossen ist, dass wertgeminderte Veranlagungen des Fonds veräußert werden (müssen).

Beispiele:

- Ein Fonds ist folgendermaßen strukturiert:
  - Der Fonds wird ausschließlich von einem Investor oder von einer Gruppe von Investoren gehalten, die eine schriftlich dokumentierte gemeinsame Strategie verfolgen, die auf dauerhaftes Halten der im Fonds befindlichen Wertpapiere abzielt.
  - Der Investor oder die Gruppe der Investoren als Anteilsinhaber beeinflusst die Veranlagungsstrategie des Fonds maßgeblich.
  - Bei mehreren Anteilsinhabern ist die Absicht sämtlicher Anteilsinhaber, Anteilsscheinrücklösungen dauerhaft zu unterlassen, schriftlich dokumentiert.

    Auf die Absicht, Anteilsscheinrücklösungen zu unterlassen, kommt es insoweit nicht an, als wahrscheinliche Anteilsrücklösungen anderer Investoren durch im Fonds vorhandene liquide Mittel und marktgängige, nicht wertgeminderte Veranlagungen ausreichend bedient werden können.
- Der Manager eines Fonds i.S.d. vorigen Teilstrichs hat wertgeminderte Aktien bereits veräußert und den Erlös in Anleihen investiert. Der daraus

Entwurf

© Copyright AFRAC

resultierende Verlust ist damit bereits realisiert, sodass aus Sicht des Investors eine dauerhafte Wertminderung vorliegt.

– Ein Unternehmen investiert in einen Dachfonds, der wiederum in mehrere Einzelfonds investiert. Bei Dachfonds kann i.d.R. nicht zuverlässig ausgeschlossen werden, dass wertgeminderte Veranlagungen der nachgelagerten Fonds veräußert werden (müssen). Wertminderungen des Anteils am Dachfonds sind daher grundsätzlich als dauerhafte Wertminderungen zu behandeln.

(33) Ist eine Veräußerung wertgeminderter Veranlagungen auf absehbare Zeit ausgeschlossen (Rz (32)), dann ist das Vorliegen einer dauerhaften Wertminderung anhand der Zusammensetzung des Investmentfondsvermögens zu beurteilen:

– Enthält der Fonds zu über 90% seines Vermögens nur festverzinsliche finanzielle Vermögensgegenstände mit fixem Einlösungsbetrag und ist der Fonds höchstens Verbindlichkeiten von 10% seines Vermögens eingegangen, ist eine Verminderung des Rechenwerts, die vorwiegend auf die Bonität der Emittenten zurückzuführen ist~~sind~~, ein Indikator für eine dauerhafte Wertminderung des Fondsanteils; durch Marktzinsänderungen bedingte Verminderungen des Rechenwerts stellen i.d.R. keine dauerhafte Wertminderung dar (heranzuziehen sind die Kriterien der Rz (9) ff.).

– Enthält der Fonds (auch) Aktien, Partizipationsscheine und vergleichbare Finanzinstrumente (einschließlich jene mit eingebetteten Derivaten) von über 10% seines Vermögens oder ist der Fonds Verbindlichkeiten von über 10% seines Vermögens eingegangen, dann ist bei einer länger anhaltenden oder wesentlichen Verminderung des Rechenwerts jedenfalls von einer dauerhaften Wertminderung auszugehen (heranzuziehen sind die Kriterien der Rz (13) ff.).

Entwurf

© Copyright AFRAC

(34) Ist die aktuelle Zusammensetzung des Fonds nicht in einem ausreichenden Detaillierungsgrad bekannt, um die in Rz (33) erster und zweiter Teilstrich genannten Indikatoren zu überprüfen, ist bei einer wesentlichen oder länger andauernden Verminderung des Rechenwerts aufgrund des Vorsichtsprinzips jedenfalls von einer dauerhaften Wertminderung auszugehen.

(35) Wurde der Fonds vorübergehend suspendiert und stehen keine aktuellen Rechenwerte mehr zur Verfügung, so ist der beizulegende Wert nach allen verfügbaren Informationen unter Berücksichtigung der letzten bekannten Zusammensetzung zu schätzen, wobei im Zweifel eher von einem niedrigeren als von einem höheren Wert auszugehen ist.

Frage 7b Wie sind Erfolge aus Anteilen an Investmentfonds beim Anteilsinhaber zu bilanzieren?

(36) Grundsätzlich werden Erträge aus einem Anteil am Investmentfonds beim Investor nur dann erfolgswirksam erfasst und eine Forderung angesetzt, wenn nach den Fondsbedingungen ein Ausschüttungsanspruch entstanden ist.

(37) Bei Wertpapierfonds können laufende Erträge im Fonds unter bestimmten Bedingungen auch beim Investor ertragswirksam erfasst werden, indem der Buchwert des Investmentfonds in Form einer Zuschreibung erhöht wird, ggf. auch über die ursprünglichen Anschaffungskosten hinaus. Der so ermittelte Buchwert wird gemäß der Frage 7a an jedem Stichtag auf mögliche Wertminderungen getestet.

(38) Die laufenden Erträge des Wertpapierfonds können jedenfalls nur dann aktiviert werden, wenn sie aus Sicht des Anteilsinhabers so gut wie sicher realisiert sind. Dafür sprechen die folgenden Bedingungen, die in vorsichtiger Gesamtbetrachtung abzuwägen sind:

- Der Anteilsinhaber hat einen unmittelbaren Anspruch auf Rücklösung des Fondsanteils, der weder rechtlich noch faktisch eingeschränkt ist. Rechtliche Einschränkungen sind z.B. Rücklösungsbedingungen in den

Entwurf

© Copyright AFRAC

Fondsbestimmungen oder in Nebenabreden, die außerhalb der alleinigen Kontrolle des Anteilsinhabers stehen. Faktische Einschränkungen sind z.B. Pönalen oder ungünstige Steuerbelastungen aus der Rücklösung bzw. ein drohender Reputationsschaden.

- Es handelt sich um einen offenen Fonds, der auch nicht vorübergehend geschlossen ist und dies auch nicht zu erwarten ist.
- Der Fonds hat ausreichende Liquidität, um das zu erwartende Spektrum möglicher Rücklösungen auch bei einem unerwartet hohen Anstieg der Rücklösungen vollständig zu bedienen. Zur Beurteilung dieser Frage berücksichtigt der Anteilsinhaber, etwa in Form einer Szenario-Analyse, die Diversität der Eigentümerstruktur, die Liquidität des Fondsvermögens sowie die Verbindlichkeiten des Investmentfonds auch unter potentiell ungünstigen wirtschaftlichen Rahmenbedingungen.
- Die zu aktivierenden laufenden Erträge des Investmentfonds werden konform mit den Bestimmungen des dritten Buchs des UGB erfasst und bewertet (insbesondere §§ 201 bis 211). Folglich werden Gewinne aus Wertsteigerungen im Fondsvermögen nur nach einem Umsatzakt erfasst, Zinserträge und Zinsaufwendungen werden gemäß Frage 10 dieser Stellungnahme abgegrenzt. Für die Ermittlung und Beurteilung ist der Anteilsinhaber verantwortlich.
- Stellt sich bei der Anwendung des dritten Buchs des UGB die Frage, ob der Anteil am Investmentfonds im Anlagevermögen gemäß § 204 Abs. 2 (strenges Niederstwertprinzip) oder im Umlaufvermögen gemäß § 207 UGB wertgemindert ist, wird dies nur im Hinblick auf den Fondsanteil insgesamt beurteilt. §§ 204 Abs. 2 und 207 UGB werden daher nicht auf die einzelnen Vermögensgegenstände des Fonds angewandt.
- Der Wertpapierfonds steht im Miteigentum des Anteilsinhabers. Es wird lediglich der Erfolgsanteil des Anteilsinhabers nach Abzug erwarteter

Entwurf

© Copyright AFRAC

Transaktionskosten aktiviert (z.B. Kosten der Rücklösung, Transaktionskosten der nötigen Wertpapierverkäufe im Fonds).

(39) Die Zuschreibung erfordert, dass die zur Prüfung gemäß Rz (38) erforderlichen Informationen von der Verwaltungsgesellschaften mit zumutbarem Aufwand erlangt werden können. Hinsichtlich des laufenden Fondsergebnisses ist dies etwa bei Meldefonds im Sinn der Fonds-Melde-Verordnung 2015 meist gegeben, weil deren Jahresergebnisse über die Meldestelle (OeKB) abrufbar sind. Dagegen ist die steuerliche Einstufung als ausschüttungsgleicher Ertrag kein ausreichender Indikator für ein konform zum UGB ermitteltes Fondsergebnis.

(40) Auch im Fall einer Zuschreibung darf der Buchwert weder den Rechenwert noch den beizulegenden Zeitwert übersteigen (falls gemäß Rz (31) niedriger). Der erhöhte Buchwert bildet den Ausgangswert für die spätere Prüfung der Werthaltigkeit.

(41) Erhaltene Ausschüttungen bzw. KESt-Auszahlungen sind erfolgsneutral zu berücksichtigen. Die obigen Ausführungen gelten auch für Erträge des Fonds, die zwischen Ende seines Rechnungsjahres und dem Bilanzstichtag des Anteilsinhabers anfallen, sofern diese ausreichend nachgewiesen und verlässlich sind.

(42) Im Anhang sind die anteiligen Jahresergebnisse im Geschäftsjahr und kumulativ seit ihrer Anschaffung anzugeben. Ferner ist anzugeben, ob diese aktiviert wurden bzw. ob diese ausgeschüttet bzw. zur Bedienung der Kapitalertragsteuer verwendet wurden und ob ausschüttungsbedingte Abschreibungen vorgenommen wurden.

(43) Sind die Bedingungen für die Realisierung laufender Erträge nicht oder nicht mehr erfüllt, werden lediglich die Ausschüttungen entsprechend Rz (36) als Ertrag erfasst. In früheren Perioden (zurecht) aktivierte Erträge werden nicht storniert, sondern ggf. nur im Rahmen einer Wertminderung entsprechend Frage 7a berücksichtigt. In früheren Perioden aktivierte Erträge erhöhen die

Entwurf

© Copyright AFRAC

Anschaffungskosten und damit auch den Umfang für die Zuschreibungspflicht im Falle einer Wertaufholung.

~~(8)~~

~~Frage 9~~Frage 8 Wann kommt es bei einem Tausch finanzieller Vermögensgegenstände oder bei Veräußerung in Form einer gemischten Transaktion zur Ergebnisrealisierung?

~~(35)~~(44) Bei einem originär angeschafften finanziellen Vermögensgegenstand (z.B. einer Kreditforderung oder einer Ausleihung) entsprechen die Anschaffungskosten grundsätzlich dem Auszahlungsbetrag einschließlich allfälliger Anschaffungsnebenkosten; der Anschaffungsvorgang ist grundsätzlich erfolgsneutral. Entspricht der Auszahlungsbetrag aber nicht dem beizulegenden Zeitwert, ist zu prüfen, ob nicht zugleich andere Finanzinstrumente angeschafft oder veräußert bzw. andere Leistungen erbracht wurden. Wird ein finanzieller Vermögensgegenstand von einem Gesellschafter oder einem verbundenen Unternehmen erworben, dann stellen allfällige Differenzen zum fremdüblichen Wert regelmäßig einen Gesellschafterzuschuss oder eine verdeckte Ausschüttung dar, die als solche gesondert zu erfassen und von mittelgroßen und großen Gesellschaften nach Maßgabe des § 238 Abs. 1 Z 12 UGB im Anhang anzugeben sind; dies gilt entsprechend für die Veräußerung finanzieller Vermögensgegenstände.

~~(36)~~(45) Erhält das Unternehmen einen finanziellen Vermögensgegenstand als Gegenleistung für die Hingabe eines anderen finanziellen Vermögensgegenstands, dann liegt grundsätzlich ein erfolgswirksamer Umsatzakt vor, sofern der Vorgang nicht unter § 202 Abs. 2 UGB fällt. Der beizulegende Zeitwert des hingegebenen finanziellen Vermögensgegenstands stellt die Anschaffungskosten des erworbenen finanziellen Vermögensgegenstands dar. Kann der beizulegende Zeitwert (gemäß § 189a Z 4 UGB) des hingegebenen Vermögensgegenstands nicht verlässlich ermittelt werden, dann ist der beizulegende Zeitwert des erhaltenen Vermögensgegenstands das beste Indiz für diesen

Entwurf

© Copyright AFRAC

Wert, sofern keine Hinweise auf eine nicht fremdübliche Transaktion vorliegen.

Beispiel: Unternehmen A veräußert wertgeminderte, börsennotierte Anleihen (Nominale und Buchwert 100 T€, beizulegender Zeitwert 85 T€) an Unternehmen B und erwirbt im Gegenzug Nullkuponanleihen mit langer Restlaufzeit (Nominale 100 T€, beizulegender Zeitwert 85 T€). Durch den Tausch kann die Erfassung des Wertverlustes der veräußerten finanziellen Vermögensgegenstände nicht verhindert werden. Der Veräußerungsverlust ist zu erfassen. Die Anschaffungskosten der erhaltenen Nullkuponanleihen ergeben sich aus dem beizulegenden Zeitwert der hingegebenen Anleihen (85 T€).

~~(37)~~(46) Kein erfolgswirksamer Tauschvorgang, sondern ein einheitlicher Anschaffungs- oder Veräußerungsvorgang ist die Erfüllung eines Options- oder Wandlungsrechts oder eines Termingeschäfts durch physische Lieferung. Auch ein Aktiensplit oder vergleichbare Vorgänge sind erfolgsneutral.

~~(38)~~(47) Ein Veräußerungsgewinn darf nur dann realisiert werden, wenn im Wesentlichen alle Chancen und Risiken aus dem hingegebenen Finanzinstrument endgültig übertragen wurden. Dies ist beispielsweise dann nicht der Fall, wenn der erhaltene Vermögensgegenstand ein vergleichbares Chancen- und Risikoprofil wie der hingegebene Vermögensgegenstand aufweist.

~~Frage 10~~Frage 9 Wie sind Pensionsgeschäfte und Wertpapierleihegeschäfte zu bilanzieren?

~~(39)~~(48) Pensionsgeschäfte („Repurchase Agreements“) werden vorwiegend von Kreditinstituten, aber auch von anderen Unternehmen abgeschlossen; daher wird nachfolgend die Behandlung branchenunabhängig dargestellt.

~~(40)~~(49) Pensionsgeschäfte sind Verträge, durch die ein Unternehmen (Pensionsgeber) ihm gehörende Vermögensgegenstände einem anderen Unternehmen (Pensionsnehmer) gegen Zahlung eines Betrages überträgt und in denen gleichzeitig vereinbart wird, dass die Vermögensgegenstände später

Entwurf

© Copyright AFRAC

gegen Entrichtung des erhaltenen oder eines im Voraus vereinbarten anderen Betrages an den Pensionsgeber zurück übertragen werden. Im Regelfall handelt es sich dabei um Wertpapiere.

Echte Pensionsgeschäfte:

~~(41)~~(50) Übernimmt der Pensionsnehmer die Verpflichtung, die Vermögensgegenstände zu einem bestimmten oder vom Pensionsgeber zu bestimmenden Zeitpunkt zurück zu übertragen, so handelt es sich um ein echtes Pensionsgeschäft.

~~(42)~~(51) Da aufgrund der Rückgabeverpflichtung zwar das zivilrechtliche Eigentum, nicht aber das wirtschaftliche Eigentum auf den Pensionsnehmer übergeht, darf der Pensionsgegenstand vom Pensionsgeber nicht ausgebucht werden: „Im Falle von echten Pensionsgeschäften sind die übertragenen Vermögensgegenstände in der Bilanz des Pensionsgebers weiterhin auszuweisen. Der Pensionsgeber hat in Höhe des für die Übertragung erhaltenen Betrages eine Verbindlichkeit gegenüber dem Pensionsnehmer auszuweisen. Ist für die Rückübertragung ein höherer oder ein niedrigerer Betrag vereinbart, so ist der Unterschiedsbetrag über die Laufzeit des Pensionsgeschäftes zu verteilen. Außerdem hat der Pensionsgeber den Buchwert der in Pension gegebenen Vermögensgegenstände im Anhang anzugeben. Der Pensionsnehmer darf die ihm in Pension gegebenen Vermögensgegenstände nicht in seiner Bilanz ausweisen; er hat in Höhe des für die Übertragung gezahlten Betrages eine Forderung an den Pensionsgeber in seiner Bilanz auszuweisen. Ist für die Rückübertragung ein höherer oder ein niedrigerer Betrag vereinbart, so ist der Unterschiedsbetrag über die Laufzeit des Pensionsgeschäfts zu verteilen.“ (§ 50 Abs. 4 BWG).

~~(43)~~(52) Differenzen zwischen dem erhaltenen Betrag und dem vereinbarten Rücknahmepreis sind periodengerecht als Zinsen zu erfassen. Laufende Erträge aus dem Pensionsgut (z.B. Zinsen oder Dividenden) sind dem Pensionsgeber zuzurechnen und werden entsprechend dem Bilanzausweis beim

Entwurf

© Copyright AFRAC

Pensionsgeber erfasst (fließen sie nicht direkt dem Pensionsgeber zu, so wird i.d.R. ein Differenzausgleich vereinbart).

~~(44)~~(53) Das echte Pensionsgeschäft wird somit als Kreditgewährung bilanziert, das Pensionsgut dient dem Pensionsnehmer als Kreditsicherheit; sein beizulegender Zeitwert abzüglich der Verwertungskosten stellt ggf. die Untergrenze für eine Abschreibung im Fall einer Wertminderung der Forderung an den Pensionsgeber dar. Weicht der vereinbarte Kaufpreis vom Buchwert ab, entsteht kein Veräußerungsgewinn oder -verlust. Ein niedrigerer Kaufpreis kann aber ein Hinweis auf eine Wertminderung sein.

~~(45)~~(54) Bei echten Pensionsgeschäften ist ferner § 237 Abs. 1 Z 5 UGB zu beachten. Danach ist im Rahmen der Angaben zu Verbindlichkeiten eine gesonderte Angabe des Gesamtbetrags der Verbindlichkeiten erforderlich, für die dingliche Sicherheiten bestellt sind, unter Angabe von Art und Form der Sicherheiten.

Unechte Pensionsgeschäfte:

~~(46)~~(55) Ist der Pensionsnehmer lediglich berechtigt, die Vermögensgegenstände zu einem vorher bestimmten oder von ihm noch zu bestimmenden Zeitpunkt zurück zu übertragen, so liegt ein unechtes Pensionsgeschäft vor. Im Falle von unechten Pensionsgeschäften sind die Vermögensgegenstände nicht in der Bilanz des Pensionsgebers, sondern in der Bilanz des Pensionsnehmers auszuweisen.

~~(47)~~(56) Die Frage, ob eine Rückübertragungspflicht oder ein Rückübertragungsrecht vorliegt und somit das wirtschaftliche Eigentum übergeht, ist nicht nur nach zivilrechtlichen, sondern auch nach wirtschaftlichen Gesichtspunkten zu beantworten. Hat sich der Pensionsnehmer schon bei Abschluss des Vertrags wirtschaftlich zur Rückübertragung verpflichtet, liegt ein echtes Pensionsgeschäft vor (etwa weil der vereinbarte Preis für die Rückübertragung um vieles höher ist als der Wert des Wertpapiers, sodass mit einer Rückübertragung sicher zu rechnen ist).

Entwurf

© Copyright AFRAC

~~(48)~~(57) Der **Pensionsgeber** hält den Buchwert des ausgebuchten Pensionsgegenstands für den Fall eines späteren Rückerwerbs in Evidenz. Liegt der Veräußerungspreis unter dem Buchwert, hat er die Differenz im Zeitpunkt der Übertragung als Veräußerungsverlust zu erfassen; der um diesen Verlust verminderte Buchwert wird für den Fall eines späteren Rückerwerbs in Evidenz gehalten.

~~(49)~~(58) Ist der erhaltene Kaufpreis höher als der Buchwert des Pensionsgegenstands, dann darf dieser Gewinn erst dann realisiert werden, wenn es zu keiner Rückübertragung aus dem Pensionsgeschäft mehr kommen kann (Verfall des Rückübertragungsrechts). Die Differenz zwischen Kaufpreis und Buchwert wird in einer Rückstellung für schwebende Geschäfte erfasst.

~~(50)~~(59) Fällt während der Laufzeit des Pensionsgeschäfts der beizulegende Zeitwert des Pensionsgegenstands unter den in Evidenz gehaltenen Buchwert, ist die Differenz (ggf. zusätzlich) als Rückstellung für drohende Verluste aus schwebenden Geschäften zu erfassen.

~~(51)~~(60) Wird der Pensionsgegenstand zurückerworben, ist er mit dem in Evidenz gehaltenen Buchwert zu aktivieren. Zugleich werden der zu leistende Kaufpreis erfasst und allfällige Rückstellungen für schwebende Geschäfte aufgelöst. Eine Differenz zwischen dem Buchwert einerseits und dem Kaufpreis abzüglich der Rückstellung andererseits ist erfolgswirksam. Unterbleibt der Rückkauf endgültig, so hat der Pensionsgeber die Rückstellung für schwebende Geschäfte aufzulösen und als Veräußerungsgewinn zu vereinnahmen.

~~(52)~~(61) Liegt der Buchwert des zurückübertragenen Pensionsguts unter den historischen Anschaffungskosten, ist bei einer späteren Wertsteigerung nach Maßgabe des § 208 UGB eine Zuschreibung erforderlich.

~~(53)~~(62) Ist der Pensionsgeber ein Kreditinstitut, hat er unter der Bilanz den für den Fall der Rückübertragung vereinbarten Betrag anzugeben (Anlage 2 zu § 43 BWG, zweiter Posten unter der Passivseite der Bilanz, darunter: Verbind-

Entwurf

© Copyright AFRAC

lichkeiten aus Pensionsgeschäften). Wurden Rückstellungen erfasst, vermindert sich der unter dem Strich anzugebende Betrag.

~~(54)~~(63) Ist der Pensionsgeber kein Kreditinstitut, ist die Verpflichtung zur Rücknahme gemäß § 237 Abs. 1 Z 2 UGB anzugeben. Wurden Rückstellungen erfasst, vermindert sich der im Anhang anzugebende Betrag.

~~(55)~~(64) Der **Pensionsnehmer** hat beim unechten Pensionsgeschäft das übertragene Pensionsgut in Höhe des bezahlten Kaufpreises zu aktivieren. Das Rückgaberecht wirkt wie eine Kursgarantie; der Ausübungspreis des Rechts stellt die Untergrenze für allfällige Abschreibungen dar, sofern die Bonität des Pensionsgebers gesichert ist.

Wertpapierleihegeschäfte:

~~(56)~~(65) Bei einer Wertpapierleihe überträgt der Verleiher einem Entleiher Wertpapiere für eine bestimmte Zeit, wobei das zivilrechtliche Eigentum an den Entleiher übergeht. Nach Ablauf der Leihfrist ist der Entleiher verpflichtet, Wertpapiere gleicher Ausstattung und Menge zurück zu übertragen. Zivilrechtlich handelt es sich dabei grundsätzlich um ein Sachdarlehen. Dem Verleiher verbleiben aufgrund der Vertragsgestaltung regelmäßig der Anspruch auf Zinsen oder Dividenden sowie sämtliche Chancen und Risiken von Kursänderungen.

~~(57)~~(66) Da die Chancen und Risiken des Wertpapiers nicht an den Entleiher übergehen und die Verfügungsmacht nur vorübergehend und eingeschränkt übertragen wird, sind die Wertpapiere vom Verleiher nicht auszubuchen und vom Entleiher nicht zu erfassen. Das Wertpapier ist durch den Verleiher nach den für das Finanzanlage- bzw. Finanzumlaufvermögen geltenden Bestimmungen zu bewerten. Bei einer wesentlichen Verschlechterung der Bonität des Entleihers (vgl. Rz (10) ff.) hat der Verleiher ggf. eine zusätzliche Abschreibung vorzunehmen, soweit keine ausreichenden Sicherheiten gestellt wurden.

Entwurf

© Copyright AFRAC

~~Frage 11~~Frage 10 Ist die Anwendung der Effektivzinsmethode bei der Bewertung von festverzinslichem Finanzanlagevermögen zulässig?

(66~~58~~a) Zu beurteilen ist einerseits die Frage, ob bei über dem Einlösungswert erworbenen festverzinslichen Finanzanlagen eine planmäßige Amortisation nach der Effektivzinsmethode vorgenommen werden kann. Anteilige Zinsen aus dem Kupon und die Amortisation nach der Effektivzinsmethode ergeben in Summe den GuV-wirksamen effektiven (internen) Zins, der den wirtschaftlichen Gehalt der Transaktion widerspiegelt. Bei signifikanten Über-Pari-Kaufpreisanteilen ist jedenfalls eine Amortisation zu empfehlen. Zur Beurteilung der Signifikanz sind als Parameter z.B. die Restlaufzeit, die Höhe des Über-Pari-Kaufpreisanteils, das Zinsniveau und die Verteilung der Gesamtverzinsung auf Kupon und Unterschiedsbetrag zu berücksichtigen. Der Über-Pari-Kaufpreisanteil kann entweder bei der Finanzanlage oder als Aktive Rechnungsabgrenzung ausgewiesen werden. Die laufende Amortisation bzw. die Auflösung des Rechnungsabgrenzungspostens hat gegen den Zinsertrag zu erfolgen. Statt nach der Effektivzinsmethode kann die Verteilung bzw. Auflösung auch vereinfacht erfolgen (z.B. lineare Amortisation).

(66~~58~~b) Zu beurteilen ist andererseits die Frage, ob bei unter dem Einlösungswert erworbenen festverzinslichen Finanzanlagen eine planmäßige Amortisation nach der Effektivzinsmethode vorgenommen werden kann. Anteilige Zinsen aus dem Kupon und die Amortisation nach der Effektivzinsmethode ergeben in Summe den GuV-wirksamen effektiven (internen) Zins, der den wirtschaftlichen Gehalt der Transaktion widerspiegelt. Bei signifikanten Unter-Pari-Kaufpreisanteilen ist jedenfalls eine Amortisation zu empfehlen. Zur Beurteilung der Signifikanz sind als Parameter z.B. die Restlaufzeit, die Höhe des Unter-Pari-Kaufpreisanteils, das Zinsniveau und die Verteilung der Gesamtverzinsung auf Kupon und Unterschiedsbetrag zu berücksichtigen. Der Unter-Pari-Kaufpreisanteil kann entweder bei der Finanzanlage oder als Passive Rechnungsabgrenzung ausgewiesen werden. Die laufende Amortisation bzw.

Entwurf

© Copyright AFRAC

die Auflösung des Rechnungsabgrenzungspostens hat gegen den Zinsertrag zu erfolgen. Statt nach der Effektivzinsmethode kann die Verteilung bzw. Auflösung auch vereinfacht erfolgen (z.B. lineare Amortisation).

(66~~58~~c) Im Anhang sind die gewählten Bewertungs- und Ausweismethoden zu beschreiben.

(66~~58~~d) Branchenspezifische Regelungen (§ 56 Abs. 2 und 3 BWG, § 3 Abs. 1a VU-RLV) bleiben unberührt.

Kapitel 2 Spezifische Grundsatzfragen für Kreditinstitute

Anwendungsbereich:

~~(58)~~(67) Die nachfolgenden Fragen betreffen Sonderfragen der Bilanzierung von finanziellen Vermögenswerten von Kreditinstituten, die auf den Bestimmungen der §§ 43 ff. BWG beruhen und daher nicht auf andere Unternehmen übertragbar sind. Die Fragen gelten nach Maßgabe von § 73 WAG und § 25 ZaDiG iVm §§ 43 ff. BWG auch für Wertpapierfirmen und Zahlungsinstitute.

~~Frage 12~~Frage 11 Welche Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung gelten für Kreditinstitute?

~~(59)~~(68) Sowohl die kodifizierten als auch die nicht kodifizierten Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung i.S.v. §§ 190, 195 und 201 UGB gelten aufgrund von § 43 Abs. 1 BWG auch für Kreditinstitute, soweit die Rechnungslegungsbestimmungen des BWG keine Sonderbestimmungen enthalten. Die Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung des UGB sind branchenunabhängig: Soweit es keine Sonderbestimmungen im BWG gibt, ist den Grundsätzen daher bei Kreditinstituten keine andere Bedeutung beizumessen als bei Unternehmen, die keine Kreditinstitute sind.

~~(60)~~(69) Eine Sonderbestimmung, die zu einer Abweichung von den unternehmensrechtlichen Grundsätzen ordnungsmäßiger Buchführung führt, ist § 57

Entwurf

© Copyright AFRAC

Abs. 1 letzter Satz BWG: „§ 201 Abs. 2 Z 4 UGB ist unter Berücksichtigung der Besonderheiten des Bankgeschäftes anzuwenden.“ Nach der Absicht des Gesetzgebers soll diese Bestimmung Kreditinstituten Erleichterungen bei der Anwendung des imparitätischen Realisationsprinzips bringen (vgl. Erläuternde Bemerkungen zu BGBl. 1993/532, 1130 BlgNR 18. GP, zu § 57 Abs. 1 und 2 BWG). Die Bestimmung führt somit zu einer Abweichung von § 201 Abs. 2 Z 4 lit. a UGB, wonach „nur die am Abschlussstichtag verwirklichten Gewinne auszuweisen“ sind (Realisationsprinzip). Hinsichtlich der § 201 Abs. 2 Z 4 lit. b und c UGB gibt es keine Besonderheiten des Bankgeschäfts.

~~(61)~~(70) Wie auch im UGB gibt es im BWG kodifizierte Bewertungsmethoden (bzw. Bewertungswahlrechte), die im Konfliktfall den Grundsätzen ordnungsmäßiger Buchführung vorgehen (z.B. die Möglichkeit, gemäß § 57 Abs. 1 erster und zweiter Satz BWG in einem bestimmten Ausmaß stille Reserven zu bilden, beizubehalten und jederzeit wieder aufzulösen).

~~Frage 13~~Frage 12 Welche Finanzinstrumente können von Kreditinstituten abweichend von § 206 UGB zum beizulegenden Zeitwert bewertet werden und wie sind Umgliederungen zu erfassen?

Börsennotierte Wertpapiere des Umlaufvermögens:

~~(62)~~(71) Gemäß § 56 Abs. 5 BWG können zum Handel an einer anerkannten Börse zugelassene Wertpapiere, die nicht die Eigenschaft von Finanzanlagen haben, zum höheren beizulegenden Zeitwert am Bilanzstichtag bilanziert werden (die anerkannte Börse ist in Art. 4 Abs. 1 Nr. 72 CRR definiert). Der Unterschiedsbetrag zwischen den Anschaffungskosten und dem höheren beizulegenden Zeitwert ist im Anhang anzugeben.

~~(63)~~(72) Bei Ausübung des Wahlrechts sind sämtliche Wertänderungen unmittelbar erfolgswirksam. Wird das Wahlrecht – nach Maßgabe der Rz (73)~~(65)~~ – erst nach der Anschaffung in Anspruch genommen, ist die Differenz

Entwurf

© Copyright AFRAC

zum bisherigen Buchwert erfolgswirksam zu erfassen. Eine Beschränkung der Gewinnausschüttung ist nicht vorgesehen.

~~(64)~~(73) Das Wahlrecht zwischen einer Bewertung gemäß § 206 UGB und § 56 Abs. 5 BWG ist für art- und funktionsgleiche Wertpapiere (vgl. Rz (19)) einheitlich auszuüben und kann in Folgeperioden nur gemäß § 201 Abs. 3 UGB geändert werden (vgl. Rz (18)). Eine nachträgliche Änderung des Wahlrechts und die dafür maßgeblichen Gründe sind zu dokumentieren (Rz (7) f. gelten sinngemäß). Fallen die Voraussetzungen des § 56 Abs. 5 BWG nachträglich weg (z.B. De-Listing des Wertpapiers oder Umwidmung in die Finanzanlagen), ist das Wahlrecht ab diesem Zeitpunkt nicht mehr anwendbar. Jede Änderung der Ausnutzung des Wahlrechts gemäß § 56 Abs. 5 BWG ist im Zeitpunkt der Änderung zu dokumentieren.

Handelsbestand:

~~(65)~~(74) Aufgrund von § 57 Abs. 1 letzter Satz BWG (vgl. Rz (69)~~(61)~~) ist es außerdem zulässig, Finanzinstrumente des Handelsbestands zum beizulegenden Zeitwert zu bewerten. Dieses Wahlrecht kann nur einheitlich für alle Finanzinstrumente des Handelsbestands ausgeübt werden, und seine Ausübung ist beizubehalten, solange das Kreditinstitut einen Handelsbestand führt.

~~(66)~~(75) Der Handelsbestand ist in Art. 4 Abs. 1 Nr. 85f. CRR definiert. Die Bestimmungen zum Handelsbestand finden sich in Teil 3, Titel I, Kapitel 3 CRR. Die Einbeziehung von Positionen in den Handelsbestand hat nach institutsintern festgelegten Kriterien zu erfolgen. Die Umbuchung von Positionen in den oder aus dem Handelsbestand ist für sachverständige Dritte nachvollziehbar zu dokumentieren und zu begründen. Zuordnungen müssen stetig auf Grundlage der institutsintern festgelegten Kriterien erfolgen.

Entwurf

© Copyright AFRAC

~~(67)~~(76) Bei einer Bewertung zum beizulegenden Zeitwert sind sämtliche Wertänderungen unmittelbar erfolgswirksam. Eine Beschränkung der Gewinnausschüttung ist nicht vorgesehen.

Entwurf

© Copyright AFRAC

Umgliederung oder Aufgabe des Wahlrechts i.S.v. § 56 Abs. 5 BWG:

~~(68)~~(77) Wird ein finanzieller Vermögenswert aus dem zum beizulegenden Zeitwert bewerteten Handelsbestand in einen zu Anschaffungskosten bewerteten Bestand umgegliedert oder wird das Wahlrecht zum Ansatz höherer beizulegender Zeitwerte i.S.v. § 56 Abs. 5 BWG nach Maßgabe der Rz (73)~~(65)~~ nicht mehr angewendet, dann sind nachfolgende, in den Rz (78)~~(70)~~ bis (80)~~(72)~~ beschriebene Besonderheiten zu beachten.

~~(69)~~(78) Liegt der beizulegende Zeitwert (Buchwert) im Zeitpunkt der Umgliederung oder Aufgabe des Wahlrechts i.S.v. § 56 Abs. 5 BWG **unter** den historischen Anschaffungskosten, so ist der Buchwert in diesem Zeitpunkt fortzuführen. Eine spätere Zuschreibung ist gemäß § 208 UGB im Umfang einer späteren Werterhöhung verpflichtend. Die historischen Anschaffungskosten (oder im Fall eines Schuldinstruments oder eines anderen festverzinslichen Wertpapiers i.S.v. § 56 Abs. 1 BWG der Rückzahlungsbetrag) dürfen dabei nicht überschritten werden.

Beispiel:

Ein Kreditinstitut erwirbt im Februar X1 eine Aktie für € 100 und ordnet sie dem zum beizulegenden Zeitwert bewerteten Handelsbestand zu. Bis zum 30. Juni X1 fällt der beizulegende Zeitwert auf € 80. In diesem Zeitpunkt erfolgt eine Umgliederung in einen zu Anschaffungskosten bewerteten Bestand. Der Buchwert von € 80 wird fortgeführt. Im Fall eines weiteren Wertverlustes sind zusätzliche Abschreibungen nach Maßgabe der §§ 204 und 207 UGB erforderlich. Im Fall einer Werterhöhung ist eine Zuschreibung auf den beizulegenden Zeitwert verpflichtend, höchstens aber bis zu den historischen Anschaffungskosten von € 100.

~~(70)~~(79) Liegt der beizulegende Zeitwert (Buchwert) im Zeitpunkt der Umgliederung oder Aufgabe des Wahlrechts i.S.v. § 56 Abs. 5 BWG **über** den historischen Anschaffungskosten, so kann dieser Buchwert fortgeführt werden. Im Fall des § 56 Abs. 1 BWG muss der Unterschiedsbetrag zwischen dem höhe-

Entwurf

© Copyright AFRAC

ren Buchwert und dem Rückzahlungsbetrag dann in sinngemäßer Anwendung des § 56 Abs. 2 BWG zeitanteilig abgeschrieben werden. Außerdem ist die Differenz zwischen dem höheren Buchwert und den Anschaffungskosten in sinngemäßer Anwendung von § 56 Abs. 5 zweiter Satz BWG im Anhang anzugeben.

Alternativ kann der finanzielle Vermögenswert erfolgswirksam auf die historischen Anschaffungskosten (oder im Fall des § 56 Abs. 1 BWG auf den Rückzahlungsbetrag) abgeschrieben werden. Die gewählte Methode ist stetig anzuwenden und im Anhang anzugeben.

Beispiel:

Ein Kreditinstitut erwirbt im Februar X1 eine Aktie für € 100 und ordnet sie dem zum beizulegenden Zeitwert bewerteten Handelsbestand zu. Bis zum 30. Juni X1 steigt der beizulegende Zeitwert auf € 120. In diesem Zeitpunkt erfolgt eine Umgliederung in einen zu Anschaffungskosten bewerteten Bestand. Der Buchwert von € 120 kann fortgeführt werden. Im Rahmen der Folgebewertung ist ggf. eine Abschreibung auf einen niedrigeren beizulegenden Zeitwert vorzunehmen (bei Finanzanlagen ist die Abschreibung nur erforderlich, wenn die Wertminderung voraussichtlich von Dauer ist; vgl. Rz (13) ff.).

Alternativ kann die Aktie im Zeitpunkt der Umgliederung auf die historischen Anschaffungskosten von € 100 abgeschrieben werden. Im Rahmen der Folgebewertung ist ggf. nach Maßgabe der §§ 204 und 207 UGB eine Abschreibung auf einen niedrigeren beizulegenden Zeitwert vorzunehmen; eine Zuschreibung über die historischen Anschaffungskosten hinaus ist nicht möglich.

~~(71)~~(80) Bei sämtlichen in dieser Frage genannten Umwidmungen bzw. Änderungen der Ausübung von Bewertungswahlrechten sind im Anhang anzugeben:

- dieser Umstand und die Art der Umwidmung bzw. Änderung,
- die betroffenen Finanzinstrumente,

© Copyright AFRAC
Entwurf

– der Umwidmungswert sowie dessen Herleitung.

Kapitel 3 Erstmalige Anwendung

~~(72)~~(81) Die vorliegende Fassung der Stellungnahme ist auf Geschäftsjahre anzuwenden, die nach dem 31. Dezember 2015 beginnen.

~~(73)~~(82) [gestrichen]

Entwurf

© Copyright AFRAC

Erläuterungen

Zu Rz (2):

Für die Beurteilung der ausreichenden Kapitalausstattung ist vor allem die Eigenkapitalquote bzw. Eigenmittelquote des Unternehmens relevant. Gesetzlich normierte Grenzwerte und/oder Berechnungsmethoden, wie etwa jene gemäß Unternehmensreorganisationsgesetz (URG), Bankwesengesetz (BWG) oder Capital Requirements Regulation (CRR), können einen Indikator darstellen. Für die Beurteilung der Ertragssituation von Bedeutung sind etwa nachhaltige Ergebnisse, mit denen allfällige stille Lasten sowie Ertragsausfälle verkraftet werden können.

Zu Rz (3):

Zuordnungen nach IFRS lassen nicht notwendigerweise Schlussfolgerungen auf Zuordnungen nach UGB zu. Bei Kreditinstituten erfolgen Umgliederungen aus dem Handelsbestand in das Anlagevermögen immer zum Buchwert an jenem Tag, an dem die Handelsabsicht aufgegeben wird (dieser Zeitpunkt ergibt sich aus dem Tag der tatsächlichen Ausbuchung entsprechend Art. 104 Abs. 1 CRR); vgl. dazu auch Rz (77)~~(69)~~ ff.

Zu Rz (4):

Für Sonderfragen der Umgliederung bei Kreditinstituten i.Z.m. einem Wechsel zwischen einer Bewertung zu Anschaffungskosten und beizulegendem Wert siehe Frage 12.

Zu Rz (8):

Für Kreditinstitute führen die EB zu BGBl. 1993/532, 1130 BlgNR 18. GP, zu § 56 BWG explizit aus: „Die Zweckbestimmung von Wertpapierbeständen, dauernd dem Geschäftsbetrieb zu dienen, setzt eine aktenkundig zu machende Entscheidung der zuständigen Stelle voraus. Liegt eine entsprechende Entscheidung nicht vor, dürfen Wertpapiere nicht nach den für das Anlagevermögen geltenden Grundsätzen bewertet werden. Der Umstand, dass Wertpapiere über einen längeren Zeitraum gehalten werden, reicht nicht für die Annahme aus, dass diese Wertpapiere … nach den für das Anlagevermögen geltenden Vorschriften zu bewerten sind.“ Bei Kreditinstituten bedarf es somit einer formellen Beschlussfassung der Geschäftsleiter oder der von diesen beauftragten leitenden Mitarbeiter.

Zu Rz (17):

§ 201 Abs. 2 Z 1 UGB umfasst auch den Grundsatz, Bilanzierungsmethoden (also Ansatzwahlrechte) stetig anzuwenden (auszuüben). Im Rahmen der Folgebewertung von Finanzanlagen steht aber die Bewertungsstetigkeit im Vordergrund.

Entwurf

© Copyright AFRAC

Zu Rz (18):

Aufgrund seiner weiten Definition umfasst das Stetigkeitsprinzip auch Wertansatzwahlrechte wie das gemilderte Niederstwertprinzip im Finanzanlagevermögen (*Urnik/Urtz* in Straube, UGB II/RLG[3], § 201 UGB Rz 21; *Egger/Samer/Bertl*, Der Jahresabschluss nach dem UGB[14], Bd. 1, S. 47). Die in Rz (18) angeführten besonderen Umstände beruhen im Wesentlichen auf den im Schrifttum anerkannten Ausnahmen vom Stetigkeitsgrundsatz (vgl. dazu auch *Urnik/Urtz* in Straube, UGB II/RLG[3], § 201 UGB Rz 27f.; *Winkeljohann/Büssow* in Beck Bil-Komm[9] (2014), § 252 HGB Rz 61 und KFS/RL 1), soweit diese für das Wahlrecht einschlägig sind (nicht einschlägig für das Wahlrecht sind z.B. die Nutzung ansonsten verfallender steuerlicher Verlustvorträge oder Anpassungen an Ergebnisse der Betriebsprüfung). Eine massive Verschlechterung des Marktumfelds wird im Schrifttum zwar bisher nicht als besonderer Umstand genannt, dieser Umstand wurde aber aus den Erfahrungen aus der Finanzkrise aufgenommen, wo in Einzelfällen die Vornahme von Abschreibungen bei vorübergehender Wertminderung bei Finanzanlagen nicht zu einer getreueren Darstellung der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage geführt hätte.

Zu Rz (19):

Bei Kreditinstituten ist auch das Wahlrecht gemäß § 56 Abs. 2 und 3 BWG einheitlich auszuüben, Agios und Disagios von Schuldverschreibungen und anderen festverzinslichen Wertpapieren zeitanteilig zu erfassen. Auch dabei sind die definierten Gruppen von Finanzanlagen zugrunde zu legen.

Zu Rz (20):

Die EB zum Stetigkeitsgrundsatz setzen gleiche Methoden und Grundsätze für gleichartige Vermögensgegenstände (und Schulden) voraus (vgl. EB zu BGBl. 1990/475, 1270 BlgNR 17. GP, zu § 201 HGB). Die Literatur leitet aus dem Stetigkeitsgrundsatz den Grundsatz einer einheitlichen Bewertung art- und funktionsgleicher Vermögensgegenstände (und Schulden) ab (vgl. KFS/RL 1, Abschnitt 4; *Urnik/Urtz* in Straube, UGB II/RLG[3], § 201 UGB Rz 20; *Winkeljohann/Büssow* in Beck Bil-Komm[9] (2014), § 252 HGB Rz 58). Es ist allerdings strittig, ob auch § 204 Abs. 2 letzter Satz UGB davon erfasst ist (vgl. kritisch und mwN *Hirschler/Neugschwandtner* in Hirschler, Bilanzrecht (2009), § 201 Rz 10 f.; unstrittig ist nur die stetige Bewertung individueller Vermögensgegenstände in aufeinander folgenden Perioden). Allerdings hat der österreichische Gesetzgeber laut den EB ein sehr weitgehendes Verständnis des Stetigkeitsgebots beabsichtigt (arg. „*gleichartige Vermögensgegenstände und Schulden nach den gleichen Methoden und Grundsätzen*“). Angesichts des Ziels des Stetigkeitsgrundsatzes, eine möglichst objektivierte (willkürfreie) Verwendung von Wahlrechten zu gewährleisteten, wäre es nicht sachgerecht, das Wahlrecht innerhalb von einheitlich geführten Portfolios unterschiedlich auszuüben.

Entwurf

© Copyright AFRAC

Um die Einhaltung dieses Grundsatzes nachvollziehen zu können, ist aufgrund von § 190 UGB eine angemessene Dokumentation in den Büchern erforderlich.

Die Bonität der Gegenpartei ist deshalb kein geeignetes Kriterium, weil sie nicht die Art und Funktion der finanziellen Vermögensgegenstände im Unternehmen widerspiegelt, sich laufend verändern kann (also von vornherein nicht stetig ist) und eine wesentliche Verschlechterung der Bonität ohnedies ein Hinweis auf eine dauerhafte Wertminderung wäre, sodass vom Wahlrecht des § 204 Abs. 2 letzter Satz UGB kein Gebrauch gemacht werden könnte.

Zu Rz (31)~~(30)~~:

Der Rechenwert, der z.B. bei österreichischen Fonds aufgrund von § 7 InvFG bzw. § 8 ImmoInvFG ermittelt wird, entspricht im Regelfall dem beizulegenden Zeitwert. Gibt es allerdings Indizien dafür, dass der Rechenwert nicht die tatsächlichen, aktuellen Wertverhältnisse im Fondsvermögen widerspiegelt, muss der beizulegende Zeitwert gesondert ermittelt werden (bei der Ermittlung des beizulegenden Zeitwerts der Anteilsscheine sind hinsichtlich des Fondsvermögens die Grundsätze in Frage 5 zu beachten). Bei Bewertungsunsicherheiten sind auch die unterschiedlichen Zielsetzungen zu beachten: Während die Rechenwerte einer möglichst neutralen Festsetzung von Ausgabe- und Rücknahmepreisen dienen, ist das UGB mit dem Vorsichtsprinzip dem Gläubigerschutz verpflichtet, wonach im Zweifel eher von einem niedrigeren als von einem höheren Wert auszugehen ist.

Zu Rz ~~(31)~~(32)~~ ff.~~:

Die Literatur stellt für die Beurteilung der Dauerhaftigkeit grundsätzlich auf die Zusammensetzung des Fondsvermögens ab (vgl. *Scharpf/Schaber*, Handbuch Bankbilanz[5] (2013), S. 103 mwN; *Stöffler*, Versicherungswirtschaft 2005, S. 337; *Freiling et al.*, Versicherungswirtschaft 2006, S. 1306). Allerdings verbietet der Grundsatz der Einzelbewertung, einen Anteilsschein in Bewertungsobjekte zu zerlegen und die Frage der Dauerhaftigkeit gesondert zu beurteilen. Somit kann auch kein „Zwischenwert“ zwischen Anschaffungskosten und niedrigerem beizulegenden Zeitwert (Rechenwert) angesetzt werden, der dauerhafte von nicht dauerhaften Verlusten im Fondsvermögen trennt. Im Zweifel ist wegen des Vorsichtsprinzips eher von einer dauerhaften Wertminderung auszugehen.

Zu Rz (33):

Der Fondsanteil wird durch einen wesentlichen Anteil von Eigenkapitalinstrumenten oder strukturierten Instrumenten hinsichtlich des Verlustrisikos selbst zu einem Instrument, dessen Wertminderung wie bei Aktien zu beurteilen ist (es kommt nicht mehr nur auf die Bonität der Wertpapieremittenten an, sondern darauf, ob die Kurse wesentlich oder dauerhaft gesunken sind oder die Wertminderung auf einer Verschlechterung im Marktumfeld der Wertpapieremittenten beruht). Bei wesentlicher Fremdfinanzierung (Leverage) steigt das Risiko der Anteilsinhaber, ähnlich wie bei einem

Entwurf

© Copyright AFRAC

Eigenkapitalinstrument. Daher ist der Fondsanteil wie eine Aktie zu beurteilen. Derivate, die nicht bloß Sicherungsinstrumente sind, führen zum selben Ergebnis.

Ein Überschreiten von 10% in Bezug auf das Fondsvermögens wurde in Anlehnung an § 4 Abs. 3 InvFG als Wesentlichkeitsgrenze gewählt, ab wann Fondsanteile zur Beurteilung der Dauerhaftigkeit wie Aktien zu behandeln sind.

Zu Rz (37) ff.:

Das Anschaffungskostenprinzip und das Realisationsprinzip verbieten grundsätzlich eine Zuschreibung von Vermögensgegenständen über die Anschaffungskosten hinaus (§ 201 Abs. 2 Z 4 lit. a UGB, §§ 203 und 206 UGB).

Zwar darf gemäß § 201 Abs. 3 UGB unter besonderen Umständen von den Grundsätzen des § 201 Abs. 1 abgewichen werden. Allerdings ist diese Ausnahmebestimmung nach den Gesetzesmaterialien zu § 201 Abs. 3 UGB eng definiert und für Einzelfälle gedacht, wo sich sonst Widersprüche zwischen einzelnen GoB ergeben. Die Ertragserfassung von Investmentfonds im Allgemeinen geht über einen Einzelfall hinaus. Ferner gibt es keine besonderen Umstände und keine sich widersprechenden GoB (zumal der hier abzubildende Ertrag nicht grundsätzlich anders ist als die Ertragserfassung bei Eigenkapitalanteilen). Außerdem erlaubt § 201 Abs. 3 nur ein Abweichen von den Grundsätzen des § 201 UGB (die Materialien nennen konkret das Stetigkeitsprinzip). Nicht erlaubt ist ein Abweichen von anderen Paragraphen des UGB wie z.B. §§ 203 und 206 UGB.

Ein über § 201 UGB hinausgehendes Abweichen kann – wenn es der true and fair view erfordert – gemäß § 222 Abs. 3 UGB nur mehr durch Verordnung des Bundesministers für Justiz erfolgen. Gemäß den Materialen zu § 222 Abs. 3 soll nicht den Unternehmen selbst überlassen sein, von den Regelungen des Dritten Buches abzuweichen, auch dann nicht, wenn es der true and fair view erfordern würde (nunmehriges Verbot des true and fair view override ähnlich IAS 1.19). Das früher in KFS RL16 genannte Wahlrecht basiert noch auf der Rechtslage vor §§ 201 Abs. 3 und § 222 Abs. 3 UGB i.d.F. RÄG 2014; außerdem wurde die Zuständigkeit zur Ausübung solcher Abweichungen hin zum Bundesminister für Justiz verschoben.

Somit gelten Realisationsprinzip und Anschaffungskostenprinzip uneingeschränkt auch für Erträge aus Investmentfonds. Nach herrschender Lehre werden Erträge erfasst, wenn ihre Realisation am Abschlussstichtag so gut wie sicher ist. Damit ist die so gut wie sichere Realisation im Innenverhältnis der Vertragspartner gemeint, nicht aber der so gut wie sicher mögliche Verkauf am Markt (letzteres würde auf eine generelle Marktbewertung liquider Vermögenswerte hinauslaufen).

Ist ein Ertrag so gut wie sicher realisiert, müsste dieser strenggenommen auch verpflichtend erfasst werden. Allerdings ist die Gesamtbeurteilung der Kriterien in Rz (38) vorsichtig und mit Ermessen vorzunehmen und der Anteilsinhaber hat mitunter zusätzliche Informationen zu beschaffen, die nicht

Entwurf

© Copyright AFRAC

jedem Fondsinhaber zur Verfügung stehen. Im Ergebnis bedeutet dies ein faktisches Wahlrecht, laufende Erträge zu aktivieren. Das faktische Wahlrecht muss aber stetig ausgeübt werden, sowohl im Zeitablauf und im Hinblick auf vergleichbare Fondsanteile.

Im Innenverhältnis zwischen Fonds und Anteilseigner ist ein Ertrag so gut wie sicher realisiert, wenn er im Fonds nach den Grundsätzen des UGB ermittelt wurde und gleichsam „zur Abholung" bereit steht, weil der Anteilseigner seinen Anteil jederzeit samt thesaurierten Erträgen in Geld zurücklösen kann. Unter dieser Bedingung ist der thesaurierte Gewinn wirtschaftlich einer jederzeit fälligen Forderung oder Sichteinlage sehr ähnlich.

Der Investmentfonds muss aber in der Lage sein, die Rücklösung auch bei einer unerwartet großen Anzahl von Rückzahlungen zu bedienen, denn sonst ist die Rücklösung auch beim Einzelnen nicht so gut wie sicher. Er muss daher ausreichend Liquidität vorhalten, um das üblicherweise zu erwartende Spektrum an Rücklösungen stets mit so gut wie sicherer Wahrscheinlichkeit abzudecken. Diese Einschränkung ist dem Realisationsprinzip geschuldet.

In diesem Fall sind ausschüttende und thesaurierende Fonds auch wirtschaftlich miteinander vergleichbar, weil die jederzeit mögliche Ausschüttung vornehmen könnten und der Anteilseigner diese wieder einlegen könnte (in diesem Sinne auch VwGH 2006/15/0376 vom 24.09.2008, allerdings zum steuerlichen Begriff des Wirtschaftsgutes).

Erschwerend kommt insb. bei thesaurierenden Investmentfonds dazu, dass sie die Gewinne nicht per se ausschütten, sondern Anteile nur insgesamt tilgen können; daher ist die Fiktion von Ausschüttung und Einlage nur bedingt relevant, weil der Fonds zur Umsetzung dieser theoretischen Strategie auch seinen gesamten Kapitalstamm ausschütten müsste. Für das Realisationsprinzip und die so gut wie sichere Realisierung reicht es aber aus, wenn er zumindest alle realistisch möglichen Rücklösungen auch bei einem unerwarteten Anstieg bedienen kann.

Immobilieninvestmentfonds sind deutlich weniger liquide als Wertpapierfonds, weshalb die Kriterien in Rz (38) regelmäßig nicht erfüllt wären. Weitere Einschränkungen sind bei österreichischen Immobilienfonds die fehlende planmäßige Gebäudeabschreibung und die Instandhaltungsrücklagen, die eine sinnvolle, dem dritten Buch des UGB entsprechende Ertragsabgrenzung erschweren. Daher wurde – im Einklang mit der bisherigen Bilanzierungspraxis in Österreich – entschieden, keine laufende Ertragsrealisation zuzulassen.

Zu Rz (39):

Die Verwaltungsgesellschaft hat den Ausgabe- und den Rücknahmepreis der Anteile bei jeder Ausgabe oder Rücknahme von Anteilen, mindestens aber zweimal im Monat zu veröffentlichen (§ 57 Abs. 3 InvFG). Da der Rücknahmepreis – ausgenommen bei Spezialfonds – regelmäßig zu

Entwurf

© Copyright AFRAC

veröffentlichen ist, ist für die Anteilscheine jederzeit ein Tageswert (Marktwert der Vermögensgegenstände des Fonds) bekannt.

Zu Rz (44)~~(36)~~:

Aufgrund des Anschaffungskostenprinzips ist der Auszahlungsbetrag auch bei unzureichend verzinsten finanziellen Vermögensgegenständen heranzuziehen (vgl. etwa *Schubert/Gadek* in Beck Bil-Komm[9] (2014), § 255 HGB Rn 257). Da Transaktionen mit unabhängigen Dritten aber i.d.R. zu marktüblichen Bedingungen erfolgen, können Abweichungen von den marktüblichen Bedingungen ein Hinweis auf das Vorliegen anderer Finanzinstrumente sein (z.B. Derivate, Garantien), die aufgrund des Einzelbewertungsgrundsatzes ggf. gesondert zu erfassen sind. Bei Transaktionen mit Gesellschaftern oder nahe stehenden Unternehmen kann in diesem Fall eine Leistung aufgrund der Gesellschafterstellung (Zuschuss oder verdeckte Ausschüttung) vorliegen; die konkrete Bilanzierung richtet sich nach der Art der Leistung und wird an dieser Stelle nicht besprochen.

Zu Rz (45)~~(37)~~:

Tauschvorgänge von Finanzinstrumenten sind in der Literatur bisher kaum kommentiert. Allgemein – also nicht konkret für Finanzinstrumente – geht die Literatur zum deutschen HGB von einem Wahlrecht zwischen einer Gewinnrealisierung und einer erfolgsneutralen Behandlung bzw. der Buchwertfortführung aus (vgl. etwa *Schunert/Gadek* in Beck Bil-Komm[9] (2014), § 255 HGB Rz 40). Für den Verlustfall wird dabei aber keine erfolgsneutrale Erfassung gefordert. Die österreichische Literatur bevorzugt eher die erfolgswirksame Behandlung (vgl. *Urnik/Urtz* in Straube, UGB II/RLG[3], § 203 HGB Rz 34; *Hueber/Kofler* in Kofler et al., HBA[3], 1. Lfg (1998), § 203 Abs. 2 HGB Rz 72 f.; *Janschek/Jung* in Hirschler, Bilanzrecht (2009), § 203 Rz 47 mwN).

Unstrittig ist allerdings, dass die Veräußerung eines Vermögensgegenstands auf Ziel (also gegen eine Geldforderung) grundsätzlich erfolgswirksam ist: Die Forderung – ein Finanzinstrument – ist mit dem Geldbetrag (bzw. Barwert) und nicht mit dem Buchwert des hingegeben Vermögensgegenstands zu bewerten. Eine erfolgsneutrale Verbuchung von Tauschvorgängen kann daher bei Finanzinstrumenten nicht generell zulässig sein. Aus Sicht des AFRAC ist eine Differenzierung nach der Art des erhaltenen Finanzinstruments allerdings nicht sachgerecht, weil alle Finanzinstrumente Ansprüche auf Geldflüsse verkörpern.

Der Erfolg aus einem Tauschvorgang ergibt sich indirekt aus dem Anschaffungskostenbegriff des § 203 Abs. 2 bzw. § 206 Abs. 2 UGB und nicht umgekehrt. Daher ist grundsätzlich der (absatzorientierte) beizulegende Zeitwert des hingegebenen Vermögensgegenstands maßgeblich (*Janschek/Jung* in Hirschler, Bilanzrecht (2009), § 203 Rz 47 mwN).

Entwurf

© Copyright AFRAC

Zu Rz (47)~~(39)~~:

Die generelle Frage, welche Formen der Übertragung von Finanzinstrumenten zur Gewinnrealisierung bzw. zur Ausbuchung führen, wird (mit Ausnahme der Frage 9) in dieser Stellungnahme nicht ausführlich behandelt. Beispielsweise führen ein Tausch gegen ein weitgehend gleiches Finanzinstrument oder die Zurückbehaltung wesentlicher Chancen oder Risiken im Rahmen von Garantien oder Kreditderivaten nicht zur endgültigen Übertragung. Zur Lösung weiterführender Fragen können insoweit die Stellungnahmen des deutschen Instituts der Wirtschaftsprüfer zur Orientierung herangezogen werden, und zwar IDW ERS HFA 13 (Einzelfragen zum Übergang von wirtschaftlichem Eigentum und zur Gewinnrealisierung nach HGB, WPg Supplement 1/2007, S. 69 ff.) und IDW RS HFA 8 (Zweifelsfragen der Bilanzierung von asset backed securities-Gestaltungen und ähnlichen Transaktionen, WPg 21/2002, S. 1151 ff., und WPg 4/2004, S. 138).

Zu Rz (51)~~(43)~~ und (55)~~(47)~~:

Die Definition des echten Pensionsgeschäfts ist § 50 Abs. 1 und 2 BWG entnommen, die Ausführungen zur Bilanzierung entsprechen wörtlich § 50 Abs. 4 BWG. Die Definition und die Bilanzierung des unechten Pensionsgeschäfts sind § 50 Abs. 3 und 5 BWG entnommen. Diese Regeln stellen auch für Unternehmen, die keine Kreditinstitute sind, die maßgeblichen GoB für die Bilanzierung von Pensionsgeschäften dar (ebenso *Perkounigg/Stecher* in Dellinger, BWG-Kommentar, 2. Lfg. (2008), § 50 Rz 26 mwN; *Böcking/Löw/Wohlmannsetter* in Münchner Kommentar zum AktG^2, § 340b HGB Rz 2; *Hennrichs* in Münchner Kommentar zum AktG^2, § 246 HGB Rz 149; *Bieg/Waschbusch/Käufer*, ZBB 2008, S. 64). Die Rückübertragung muss dabei nicht in identischen Wertpapieren erfolgen; auch gleichartige Wertpapiere sind umfasst (*Bieg/Waschbusch/Käufer*, ZBB 2008, S. 65 mwN).

Echte (und unechte) Pensionsgeschäfte sind eine besondere Art von Transaktionen, bei denen die Kreditgewähr und die Liquiditätssteuerung im Vordergrund stehen und die gesamthaft zu betrachten sind; daher sind die im BWG dafür vorgesehenen Spezialregeln anzuwenden. Die mit Pensionsgeschäften verbundenen Termingeschäfte (und Optionsgeschäfte) werden nicht gesondert nach der AFRAC-Stellungnahme 15 „Die unternehmensrechtliche Bilanzierung von Derivaten und Sicherungsgeschäften“ bilanziert.

Zu Rz (52)~~(44)~~:

Die Erträge aus dem Pensionsgut werden zwar beim Pensionsgeber bilanziell erfasst, weil dieser auch das Pensionsgut erfasst. Da sie ihm rechtlich nicht zustehen, ist – sofern sie ihm nicht weiterverrechnet werden – i.d.R. auch ein Zinsaufwand für die Verbindlichkeit zu erfassen. Der Pensionsnehmer verbucht spiegelbildlich einen Zinsertrag (*Bieg/Waschbusch/Käufer*, ZBB 2008, S. 65 und S. 66 mwN).

Entwurf

© Copyright AFRAC

Zu Rz (56)~~(48)~~:

In der Literatur wird auch beim unechten Pensionsgeschäft zu Recht eine Ausbuchung abgelehnt, wenn bereits im Zeitpunkt der Übertragung aufgrund eines überhöhten Kaufpreises von einer Rückübertragung auszugehen ist (vgl. etwa *Förschle/Ries* in Beck Bil-Komm[9] (2014), § 246 HGB Rz 26; IDW ERS HFA 13 vom 29. 11. 2006, Rz 25). Diese Überlegung betrifft nicht nur die allgemeinen GoB des UGB, denn auch § 50 BWG ist insoweit einer wirtschaftlichen Betrachtung zugänglich. Es liegt somit kein Unterschied zu Kreditinstituten vor.

Zu Rz (57)~~(49)~~:

Ein Verlust im Vergleich zum Buchwert ist aufgrund des imparitätischen Realisationsprinzips jedenfalls zu realisieren, weil die Rückübertragung nicht sicher ist (vgl. *Bieg/Waschbusch/Käufer*, ZBB 2008, S. 67 mwN). Ein über dem Rücknahmebetrag liegender Marktwert kann die Verlustrealisierung nicht ausschließen, weil in diesem Fall die Rückübertragung eher unwahrscheinlich ist.

Zu Rz (58)~~(50)~~ f.:

Diese Behandlung entspricht der Literaturmeinung in Deutschland (vgl. *Scharpf/Schaber*, Handbuch Bankbilanz[5] (2013), S. 43 mwN; *Krumnow et al.,* Rechnungslegung der Kreditinstitute[2] (2004), § 340b HGB Rz 36 f.; ausführlich *Bieg/Waschbusch/Käufer*, ZBB 2008, S. 67 bis 69 mwN – die eine Gewinnrealisierung in Höhe früherer Abschreibungen zulassen). Eine Gewinnrealisierung im Zeitpunkt der Übertragung scheidet aus, weil der Kaufpreis auch die Prämie für die Stillhalterposition enthält, der Pensionsgeber weiterhin das unbegrenzte Verlustrisiko trägt und der Kaufpreis nicht notwendigerweise zu Marktbedingungen realisiert wurde, weil der Käufer aufgrund des Rückübertragungsrechts auch einen überhöhten Preis akzeptieren kann (vgl. *Krumnow et al.,* Rechnungslegung der Kreditinstitute[2] (2004), § 340b HGB Rz 36 f.). IDW ERS HFA 13 Tz 24 schlägt ohne weitere Begründung die Erfassung des unrealisierten Gewinns als Verbindlichkeit vor.

Zu Rz (61)~~(53)~~:

Wird der Pensionsgegenstand zurück übertragen, erfahren die historischen Anschaffungskosten mangels Umsatzakts keine Änderung, sodass § 208 UGB unverändert zur Anwendung kommt. Eine Wertsteigerung kann i.d.R. erst nach der Rückübertragung eintreten; bei einer Wertsteigerung während der Laufzeit des Pensionsgeschäfts erfolgt i.d.R. keine Rückübertragung.

Zu Rz (63)~~(55)~~:

Für Kreditinstitute ist die Unterstrichangabe in § 50 Abs. 5 BWG explizit geregelt. Im Bereich des UGB liegt eine sonstige finanzielle Verpflichtung vor (§ 237 Abs. 1 Z 2 UGB). Schwebende Geschäfte und Optionsverpflichtungen fallen nämlich nicht unter § 199 (*Nowotny* in Straube, UGB II/RLG[3], § 199 HGB Rz 27; a.A. *Perkounigg/Stecher* in Dellinger, BWG-Kommentar, 2. Lfg. (2008), § 50 Rz 26, die einen Anwendungsfall des § 199 UGB sehen). Soweit Rückstellungen erfasst wurden, vermindert sich

Entwurf

© Copyright AFRAC

die Unterstrichangabe bzw. die Anhangangabe, um eine Doppelerfassung des Kreditrisikos zu vermeiden, weil insoweit schon eine bilanzielle Vorsorge eingestellt wurde (*Krumnow et al.* Rechnungslegung der Kreditinstitute[2] (2004), § 340b HGB Rz 37).

Zu Rz (64)~~(56)~~:

Die Behandlung entspricht der Literaturmeinung (vgl. *Bieg/Waschbusch/Käufer*, ZBB 2008, S. 68 f.).

Zu Rz (66)~~(58)~~:

Die Frage nach der Ausbuchung des verliehenen Wertpapiers ist in der Literatur umstritten. Das ältere deutsche Schrifttum, das sich auch auf zwei Schreiben der früheren deutschen Bankenaufsicht stützt, befürwortet die Ausbuchung (ebenso *Gassner/Göth/Tumpel*, Optionsgeschäft und Wertpapierleihe (1992), S. 89; ebenso noch *Förschle/Usinger* in Beck Bil-Komm[9] (2014), § 254 Rz 121 ohne weitere Begründung). Von den Befürwortern der Ausbuchung wird aber dennoch eine Gewinnrealisierung beim Verleiher (soweit es sich um keine Wertaufholung handelt) wegen des zurückbehaltenen Verlustrisikos abgelehnt und eine zum Wertpapier analoge Bewertung der Sachforderung verlangt (vgl. auch *Gassner/Göth/Tumpel*, Optionsgeschäft und Wertpapierleihe (1992), S. 90, und *Förschle/Usinger* in Beck Bil-Komm[9] (2014), § 254 Rz 121). Die Entscheidung über die Ausbuchung ist beim Verleiher somit vor allem eine Ausweisfrage. Für den Entleiher geht es um die Aktivierung des Wertpapiers verbunden mit der Passivierung einer stets gleich hohen Rückübertragungsverbindlichkeit (was bei entleihenden Banken die regulatorischen Kapitalerfordernisse erhöht).

ADS lassen die Frage offen (die Ausbuchung sei „vertretbar“, nicht aber bei Barsicherheiten, weil dies einem echten Pensionsgeschäft entspricht; ADS[6] (1995) Bd. 6, § 246 HGB Rz 356). Für die Ausbuchung spricht nach ADS vor allem das Bonitätsrisiko, nämlich dass der Entleiher die Rückübertragungsverpflichtung nicht erfüllen kann. Allerdings ist das Bonitätsrisiko des Entleihers nicht generell höher als das Bonitätsrisiko des Wertpapiers an sich, sodass mit einem Ausweis als Forderung anstatt als Wertpapier keine zusätzliche Risikoinformation vermittelt wird. Anders als klassische Forderungen haben Wertpapiere oft höhere Marktrisiken, was für den Ausweis unter den Wertpapieren spricht. In der Bilanz des Entleihers macht die Aktivierung des Wertpapiers seine Risikosituation auch nicht transparenter, weil dieser kein Bonitäts- oder Marktrisiko trägt.

Scharpf/Schaber (Handbuch Bankbilanz[5] (2013), S. 398 f. mwN) und *Krumnow et al.* (Rechnungslegung der Kreditinstitute[2] (2004), § 340b HGB Rz 71) verneinen die Ausbuchung mangels Übertragung des wirtschaftlichen Eigentums aus folgenden Gründen: kein Übergang der Chancen und Risiken (nur Nutzungsübergang), Einwirkungsmöglichkeiten des Verleihers auf die Wertpapiere, Insolvenzrisiko geht nicht über, Entleiher hat kein endgültiges Verfügungsrecht, dem Verleiher kommen weiterhin Dividenden und Kupons zu, und die Leihe kann kurzfristig gekündigt werden.

Entwurf

© Copyright AFRAC

Gegen die Ausbuchung spricht auch die Ähnlichkeit mit dem echten Pensionsgeschäft (so *Göth*, Bilanzrecht der Kreditinstitute, Bd. 1 (1995), S. 196). Der wesentliche Unterschied, dass kein Kaufpreis bezahlt wird, steht dem nicht entgegen, sondern ist ein weiteres Indiz gegen die Ausbuchung, weil die Risikosituation des Verleihers dadurch nur verstärkt wird. IAS 39 sieht bei Wertpapierleihen keine Ausbuchung vor.

Zu Rz (66~~58~~a):

Das UGB basiert grundsätzlich auf dem Anschaffungskostenprinzip und gibt für festverzinsliche Wertpapiere, welche zu einem Kaufpreis über dem Nominale erworben werden, keine Form der Abschreibung vor. In der Praxis nähert sich der Marktwert (bzw. Börsenkurs) über die Laufzeit an das Nominale an, zu dem letztlich auch getilgt wird. Die unterschiedlichsten Kapitalmarkteffekte (Zinsveränderung, Spreadveränderung, Fremdwährungskursveränderung) beeinflussen über die Laufzeit die Kursbildung und sind – insbesondere bei längeren Restlaufzeiten – schwer in nachhaltige und nicht nachhaltige Wertminderungen zu trennen. Isoliert für den internen Zins, der durch einen höheren Kaufpreis im tieferen Zinsumfeld kontrahiert wurde, sollte jedoch eine planmäßige, laufende Amortisation des Über-Pari-Kaufpreisanteils erfolgen, weil

- die Aufzehr dieses Anteils über die Laufzeit beim Kauf feststeht und
- die laufende Amortisation dieses Anteils die hohen Zinskupons (im Ausmaß eines Tilgungsanteils auf das eingesetzte Kapital) in der Ertragswirkung korrigiert.

Zu Rz (66~~58~~b):

Das UGB basiert grundsätzlich auf dem Anschaffungskostenprinzip und gibt für festverzinsliche Wertpapiere, welche zu einem Kaufpreis unter dem Nominale erworben werden, keine Form der Zuschreibung vor. In Literatur und Praxis herrscht weitgehend Einigkeit, dass für Nullkupon-Anleihen (Zero-Bonds) eine anteilige Gewinnrealisierung der Zinsansprüche über die Laufzeit als laufender Zugang zu den Anschaffungskosten zu erfolgen hat. Für niedrigst verzinste Wertpapiere ist nach herrschender Literaturmeinung der seitens des Emittenten als Disagio gewährte zusätzliche Zinsertrag beim Erwerber als passiver Rechnungsabgrenzungsposten anzusetzen und über die (Rest-)Laufzeit verteilt zu realisieren. Ebenso ist der saldierte Ausweis bei der Finanzanlage möglich (vgl. *Bertl/Hirschler*, RWZ 2009, S. 174 f.). Die Anwendung der „amortised-cost-Bewertung“ nach Maßgabe der Effektivzinsmethode bildet hier sehr genau den wirtschaftlichen Grundgehalt der Transaktion (Entgelt für zeitanteilige Kapitalüberlassung) ab, sodass die Anwendung dieses Prinzips nicht zu beanstanden ist (vgl. dazu auch IDW Fachnachrichten 2014, S. 595: HFA zur Anwendung der Effektivzinsmethode). Das UGB schreibt sie jedoch nicht explizit vor.

Zu Rz (68)~~(60)~~:

Entwurf

© Copyright AFRAC

Die GoB i.S.v. §§ 190, 195 und 201 UGB gelten aufgrund von § 43 Abs. 1 BWG auch bei Kreditinstituten (*Perkounigg/Stecher* in Dellinger, BWG-Kommentar, 2. Lfg. (2008), § 43 Rz 28 f.). Die GoB sind öffentlich-rechtliche Normen und nach der juristischen Methodenlehre zu interpretieren; ein rein induktives, aus der Praxis ehrbarer Unternehmer abgeleitetes Rechtsverständnis ist daher ausgeschlossen (*Krumnow et al*., Rechnungslegung der Kreditinstitute[2] (2004), § 340e HGB Rz 68 mwN). Folglich kann nur aus einer üblichen Bankpraxis keine andere Interpretation der GoB abgeleitet werden als im UGB, außer die Abweichung beruht auf einer Sonderbestimmung des BWG (nur in letzterem Fall gibt es so genannte „Bank-GoB"). Dies ergibt sich auch aus § 57 Abs. 1 letzter Satz BWG („§ 201 Abs. 2 Z 4 UGB ist unter Berücksichtigung der Besonderheiten des Bankgeschäftes anzuwenden."); diese Bestimmung wäre sinnentleert, wenn ohnedies alle GoB nur unter Berücksichtigung der Besonderheiten des Bankgeschäftes anzuwenden wären.

Zu Rz (72)~~(64)~~:

Da das BWG eine Bewertung zum höheren beizulegenden Zeitwert ausdrücklich in Kauf nimmt und nachträgliche Umwidmungen nicht verbietet, kommt es mit der Umwidmung zwangsläufig zu einer Umwertung. Mangels gesonderter Bestimmungen über die Art der Erfolgsrealisierung ist die Differenz erfolgswirksam und kann ggf. den ausschüttungsfähigen Gewinn erhöhen.

Zu Rz (74)~~(66)~~:

Die Möglichkeit zum Ansatz beizulegender Zeitwerte beruht auf einer Besonderheit des Bankgeschäftes i.S.v. § 57 Abs. 1 letzter Satz BWG und berücksichtigt die besondere Funktion, die hohe Liquidität und das umfassende Management (z.B. die aktive Überwachung von Positionslimits) des Handelsbestands, um ein getreueres Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage zu vermitteln. Da der Handelsbestand insoweit eine Einheit darstellt (Portfoliobewertung), kann das Wahlrecht nur einheitlich für den gesamten Handelsbestand ausgeübt werden. Da es sich um eine Sonderbestimmung des BWG handelt, steht das Wahlrecht nur Kreditinstituten zu; der gewerbsmäßige Handel von Finanzinstrumenten ist gem. § 1 Abs. 1 Z 7 BWG konzessionspflichtig; ohne Konzession darf somit auch kein Handelsbestand im Sinne der Definition in der Rz (75)~~(67)~~ vorliegen.

Zu Rz (75)~~(67)~~:

§ 57 Abs. 1 erster Satz BWG erwähnt zwar den „Handelsbestand", enthält aber keine Legaldefinition. Die in Rz (75)~~(67)~~ enthaltenen Ausführungen wurden aus dem Text der CRR abgeleitet, wobei der aufsichtsrechtliche Begriff „Handelsbuch" durch den für die Rechnungslegung maßgeblichen Begriff „Handelsbestand" ersetzt wurde. Nach der Definition dürfen nachträgliche Umgliederungen erfolgen, sofern die Handelsabsicht neu entsteht oder aufgegeben wird und eine begründete Dokumentation zum Zeitpunkt der Umbuchung vorliegt.

Entwurf

© Copyright AFRAC

Zu Rz (77)~~(69)~~ ff.:

Eine Umgliederung ist kein Realisationsvorgang, sodass der Buchwert grundsätzlich fortzuführen ist. Liegt der Buchwert über den historischen Anschaffungskosten, so gibt es eine Normenkollision: § 203 Abs. 1 UGB sieht für das Finanzanlagevermögen eine Bewertung mit den Anschaffungskosten vor, vermindert um Abschreibungen gemäß § 204 UGB. § 204 Abs. 2 UGB verlangt aber eine Abschreibung nur dann, wenn eine Wertminderung vorliegt (diese liegt im Zeitpunkt der Umgliederung mit einem höheren beizulegenden Zeitwert nicht vor). Daher sind beide Interpretationen, die Fortführung des höheren Buchwerts und die Abschreibung auf die historischen Anschaffungskosten, vertretbar.

Entwurf

© Copyright AFRAC